

BERN, 1. MAI 2019

PLANGENEHMIGUNGSVERFÜGUNG

Ordentliches Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich nach Artikel 6 –29 VPGA

Gesuch: **Gesuch vom 26. Juli 2018**

Gesuchsteller: Staatssekretariat für Migration SEM
Bereich Bundeszentren, 3003 Bern

**Objekt: Gemeinde Kappelen (BE), Grenzsstrasse 11-21
Ergänzungsneubau mit Sanierungsmassnahmen für 270
Schlafplätze**

in Anwendung:

- der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich vom 25. Oktober 2017 (VPGA; SR 142.316);
- des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31);
- des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021); sowie
- der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101).

I. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom 2. Mai 2018 reichte das Staatssekretariat für Migration SEM, Bereich Bundeszentren der Genehmigungsbehörde das Vorprüfungsgesuch für den Ergänzungsneubau mit Sanierungsmassnahmen für 270 Schlafplätze an der Grenzstrasse 11-21 in der Gemeinde Kappelen ein.
2. Am 25. Juni 2018 stellte die Genehmigungsbehörde dem SEM den Vorprüfungsentscheid zu. Darin legte die Genehmigungsbehörde fest, dass das Vorhaben dem ordentlichen Plangenehmigungsverfahren unterstehe.
3. Mit Schreiben vom 26. Juli 2018 reichte das Staatssekretariat für Migration SEM das Plangenehmigungsgesuch zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens im Asylbereich ein. Das Vorhaben wird wie folgt begründet und umschrieben:
4. An der zweiten nationalen Asylkonferenz vom 28. März 2014 haben Bund und Kantone beschlossen, dass das Schweizer Asylwesen in sechs Verfahrensregionen organisiert werden soll. In der Verfahrensregion Bern sollen 620 Unterbringungsplätze in Bundeszentren geschaffen werden. 270 der Schlafplätze sollen im BAZ Kappelen entstehen.
5. Die Parzelle Kat. Nr. 983 an der Grenzstrasse in Kappelen befindet sich seit dem 31.12.2017 im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft und umfasst 11'231m². Die Liegenschaft besteht aus sechs Gebäuden, die als kantonales Asylzentrum wie folgt genutzt wurden:
 - Grenzstrasse 11, Lager
 - Grenzstrasse 13, Lager
 - Grenzstrasse 15, Büro/Personal
 - Grenzstrasse 17, Schulung/Mehrzweckräume
 - Grenzstrasse 19, Verpflegungstrakt
 - Grenzstrasse 21, Unterkunft
6. Ab Juli 2018 ist auf dem Areal des ehemaligen kantonalen Asylzentrums ein Bundesasylzentrum mit 160 Schlafplätzen als Übergangsnutzung in Betrieb. Die Anlage wurde ursprünglich als Zivilschutzzentrum gebaut. Um die geforderten 270 Schlafplätze bereitstellen zu können, ist ein Erweiterungsneubau mit Zugangsbereich und Büroräumen im Erdgeschoss sowie Schlafräumen im Obergeschoss geplant. Die bestehenden Gebäude werden saniert (Gebäude 21) oder umgebaut und erweitert (Gebäude 11, 17 und 19).
7. Der Umbau der Anlage erfolgt in Etappen und unter Betrieb (1. Neubau und Umbau 11, 2. Umbau 17/19, 3. Sanierung 21). Weiterhin ist die Heizung zentral im UG des Gebäudes 17/19 vorgesehen, mit entsprechender Anpassung. Die Lüftung funktioniert dezentral pro Gebäude.
8. Beim Gebäude 21 ist eine energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle mit einer Innendämmung vorgesehen. Der Heizbedarf des Areals soll dadurch in etwa soweit reduziert werden, dass mit den frei gewordenen Kapazitäten der Wärmeerzeugung der Neubau geheizt werden kann.
9. Äusserlich soll die heutige robuste und sehr einfache Materialisierung bestehen bleiben und im Neubau ihre zeitgemässe Interpretation finden: Kalksandstein-Sichtmauerwerk mit Sturzbändern aus gefärbtem Beton.

10. Die Gebäude 17 und 19 werden zu einer Einheit zusammengebaut und werden Raum für die Küche, Aufenthaltsträume sowie die Anlieferung im Untergeschoss bieten.
11. Die neu im Gebäude 11 projektierten Mehrzweckräume sind als in sich tragende und gedämmte Einbauten vorgesehen.
12. Die Gebäude 13 und 15 werden abgebrochen und an deren Stelle wird die Umgebung als Aufenthaltsraum gestaltet.
13. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts in der Gemeinde Kappelen (18. September bis 18. Oktober 2018). Die öffentliche Auflage wurde in ortsüblicher Form angezeigt.
14. Im September 2018 wurden zwischen dem SEM, der Bewilligungsbehörde und der Gemeinde Kappelen verschiedene Fragen zum Plangenehmigungsverfahren (Inhalt Dokumentation, geltendes Recht, Zuständigkeiten) per E-Mail-Verkehr geklärt.
15. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 hat die Gemeinde Kappelen ihre Einsprachen zum Projekt fristgerecht eingereicht.
16. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2018 ging die Einsprache der Gemeinde Lyss ebenfalls fristgerecht ein.
17. Einsprachen oder andere Eingaben seitens der betroffenen Bevölkerung wurden keine eingereicht.
18. Mit Schreiben vom 21. November 2018 kam die Einwohnergemeinde Kappelen auf ihre Einsprache vom 10. Oktober 2018 zurück. Die damalige Einsprache wurde mit der möglichen Belastung der Einwohnergemeinde Kappelen durch die mit dem Bauvorhaben verbundene Aufhebung der 100 Schutzplätze im Gebäude Grenzstrasse 19 begründet. Auf Rückfrage des SEM habe das Kant. Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) mit Schreiben vom 07. November 2018 bestätigt, dass der Gemeinde Kappelen aus dieser Aufhebung keine Schutzraumbaupflicht erwachsen werde. Der Gemeinderat Kappelen habe deshalb an seiner Sitzung vom 20. November 2018 in Erwägung gezogen, dass durch diese Bestätigung der Einsprachegrund zumindest zum heutigen Zeitpunkt dahinfalle. Der Gemeinderat Kappelen ziehe deshalb seine Einsprache vom 10. Oktober 2018 zum obgenannten Plangenehmigungsverfahren zurück und wandle diese in eine Rechtsverwahrung um.
19. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 reichte der Kanton Bern seine Stellungnahme zum Projekt Kappelen inkl. seiner Beurteilung der Eingaben der Gemeinden Kappelen und Lyss fristgerecht ein.
20. Mit Schreiben vom 3. Januar 2019 übermittelte die Genehmigungsbehörde dem Staatssekretariat für Migration SEM, dem eidgenössischen Arbeitsinspektorat sowie dem Bundesamt für Umwelt BAFU die Stellungnahmen bzw. Einsprachen des Kantons Bern sowie der Gemeinden Kappelen und Lyss.
21. Das eidgenössische Arbeitsinspektorat reichte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 9. Januar ein 2019.
22. Das Staatssekretariat für Migration äusserte sich mit Schreiben vom 31. Januar 2019 zu den Stellungnahmen bzw. Einsprachen des Kantons und der Gemeinden. Darin hielt das SEM fest, dass diverse von Kanton und Gemeinden in ihren Stellungnah-

men bzw. Einsprachen vorgebrachte Kritikpunkte zwischenzeitlich bilateral geklärt worden seien und das Projekt entsprechend angepasst worden sei. Die Genehmigungsbehörde entschied sich angesichts dessen dafür, den Kanton zu einer neuerlichen Stellungnahme zu den vom SEM angesprochenen Überarbeitungen einzuladen (Schreiben vom 6. Februar 2019 an den Kanton Bern).

23. Das Bundesamt für Umwelt BAFU reichte mit Schreiben vom 7. Februar 2019 seine Stellungnahme zum Projekt ein. Angesichts dessen, dass das BAFU verschiedene Auflagen beantragte, entschied sich die Genehmigungsbehörde dazu, das SEM zu einer kurzen Stellungnahme dazu einzuladen (E-Mail vom 8. Februar 2019 an das SEM).
24. Das SEM nahm mit E-Mail vom 25. Februar zu den Ausführungen des BAFU Stellung.
25. Der Kanton Bern reichte seine zweite Stellungnahme am 28. Februar 2019 ein und hielt dabei fest, dass insbesondere die Frage des Waldabstandes noch nicht abschliessend geklärt werden konnte. In der Folge lud die Genehmigungsbehörde die Waldabteilung Mittelland zur Stellungnahme ein, welche am 8. März 2019 einging. Da sich aus den Ausführungen der Waldabteilung Mittelland Differenzen zu den Feststellungen des BAFU ergaben, lud die Genehmigungsbehörde das SEM zu einer kurzen Stellungnahme ein. Das SEM äusserte sich zu den Differenzen am 11. März 2019.
26. Die Genehmigungsbehörde lud das BAFU am 12. März 2019 zu einer abschliessenden Stellungnahme, insbesondere zu den möglichen Ausnahmegewilligungen, welche die Waldabteilung Mittelland in ihrem Schreiben vom 8. März 2019 in Aussicht gestellt hatte, ein.
27. Mit Schreiben vom 29. März 2019 nahm das BAFU abschliessend zur Frage des Waldabstandes Stellung.
28. Nach den verschiedenen Schriftenwechseln verblieben keine Differenzen, weshalb keine Einigungsverhandlung anberaumt wurde.

II. Erwägungen

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

29. Derzeit ist auf dem Areal des ehemaligen kantonalen Asylzentrums Kappelen ein Bundesasylzentrum mit 160 Schlafplätzen als Übergangsnutzung in Betrieb. Die Anlage wurde ursprünglich als Zivilschutzzentrum gebaut. Um die geforderten 270 Schlafplätze bereitstellen zu können, ist ein Erweiterungsneubau mit Zugangsbereich und Büroräumen im Erdgeschoss sowie Schlafräumen im Obergeschoss geplant. Die bestehenden Gebäude werden saniert (Gebäude 21) oder umgebaut und erweitert (Gebäude 11, 17 und 19). Somit handelt es sich bei dem fraglichen Vorhaben um eine Nutzungsänderung in Kombination mit baulichen Massnahmen, wie sie von Art. 95a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) erfasst werden. Es gelangt folglich das Plangenehmigungsverfahren im Sinne von Art. 95c AsylG bzw. Art. 1 ff. VPGA zur Anwendung, für dessen Durchführung das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zuständig ist.

2. Anwendbares Verfahren

30. Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 6 VPGA hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:
- a) Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich.
 - b) Das Projekt ist sachplanrelevant. Es entspricht dem Sachplan Asyl, Objektblatt BE-2 (Art. 5 Abs. 2 lit. b. VPGA).
 - c) Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich erfordern keine Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz [USG, SR 814.01] i.V.m. Art. 1 und 2 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV, SR 814.011]). Gemäss Art. 6 lit. g VPGA ist jedoch ein Bericht über die Auswirkungen des Baus und seines Betriebs auf die Raumordnung und Umwelt sowie über die diesbezüglich vorgesehenen Massnahmen zu erstellen. Es ist dabei insbesondere anzugeben, ob schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) betroffen sind oder eine Altlastensituation des Bodens nach Art. 3 der Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV, SR 814.680) erforderlich ist.

B. Materielle Prüfung

31. **1. Einsprachen und Anregungen aus der Bevölkerung**

Innerhalb der Auflagefrist vom 18. September bis 18. Oktober 2018 sind gegen das Projekt keine Einsprachen aus der Bevölkerung eingegangen.

32. **2. Stellungnahme und Einsprache der Gemeinde Kappelen vom 19. Oktober 2018**

Die Gemeinde Kapellen nahm wie folgt Stellung zum Projekt:

33. **Fehlende Unterlagen zur Prüfung des kantonalen Baurechts**

Nach Art. 2 VPGA ist bei der Plangenehmigung kantonales Recht zu berücksichtigen, soweit es die Erfüllung der Aufgaben des Bundes im Asylbereich nicht unverhältnismässig einschränkt. Dies bedeutet aus unserer Sicht, dass bei einem Bauvorhaben die kantonalen Bauvorschriften wie bei einem „normalen“ Bauvorhaben zu prüfen sind und das eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) im Plangenehmigungsentscheid darüber zu befinden hat, welche aus dieser Prüfung folgenden Stellungnahmen und Fachberichte resp. Auflagen bei der Bauausführung zu berücksichtigen sind und welche als unverhältnismässig gelten. Die Prüfung der kantonalen Vorschriften setzt aber voraus, dass die nach kantonalem Recht massgebenden Unterlagen eingereicht und durch die ordentlichen kantonalen Fachstellen geprüft werden. Angesichts der Ergebnisse aus der vorläufigen, formellen Prüfung des Baugesuchs gemäss bernisch-kantonaalem Baurecht 2 ist dies aber nicht möglich, da die folgenden Baugesuchsformulare hierzu fehlen: 1.0, 2.0, 2.1, 3.0, 3.3, 3.6 (oder 3.5) 4.0, 4.2, 5.1, 5.4, 5.5, E1-E11 (vorhanden), Ent, Rn, Asb, HFB sowie das Konzessionsgesuch für die Grundwassernutzung. Wir würden es als sinnvoll erachten, diese Formulare unter Unterlagen beim Gesuchsteller einzuholen, durch die ordentlichen kantonalen Behörden prüfen und entsprechende Fachberichte erstellen zu lassen.

34. Inhalt Planunterlagen

Im Situationsplan fehlen sowohl der Fixpunkt für die Gebäudehöhe, die Vermessung des Grenzabstandes des Neubaus gegenüber Grundstück Kappelen GB-Nr. 697 sowie die Vermessung Grenz- resp. Strassenabstände der Umzäunung gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. f des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren des Kantons Bern (BewD, BSG 725.1).

In den Fassaden- und Schnittplänen fehlt die Vermessung und die Materialisierung des Technikaufbaus auf dem Neubaugebäude des Grenzabstandes des Neubaus gegenüber Grundstück Kappelen GB-Nr. 697 sowie die Vermessung Grenz- resp. Strassenabstände der Umzäunung gemäss Art. 14 Abs. 1 BewD.

35. Waldabstand

Der Standort des neuen Sportplatzes unterschreitet die Waldabstandslinie, was nach Art. 26 und 26 KWaG eine Ausnahmegewilligung der zuständigen kantonalen Waldabteilung Mittelland erforderlich macht. Hierzu müsste das Gesuch zusammen mit den kantonalen Baubewilligungsformularen 1.0 und 4.2 und den nötigen Beilagen eingereicht und ein entsprechender Fachbericht bei der Kant. Waldabteilung Mittelland eingeholt werden.

36. Strassenanschluss / Strassenabstand

Die Zufahrt zur Bauparzelle erfolgt über die Grenzstrasse, eine Erschliessungsanlage der Gemeinde Lyss. Wir empfehlen deshalb, beim Tiefbauamt der Gemeinde Lyss die Zustimmung zum Strassenanschluss und zum Strassenabstand (insbesondere der Umzäunung) einzuholen.

37. Elektroanschluss / Elektroleitungen

Das Areal des Bundesasylzentrums wird durch die BKW Energie AG mit Elektrizitätsleitungen erschlossen und versorgt, weshalb eine entsprechende Anschlussbewilligung erforderlich ist. Soweit wir zudem informiert sind, führt durch das zu überbauende Areal eine Starkstromleitung der BKW Energie AG. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für die provisorischen Sanitärcontainer hat die BKW AG eine entsprechende Rechtsverwahrung eingereicht. Um die Anschlussbewilligung sicher zu stellen und die Frage der Starkstromleitung zu klären empfehlen wir, die kantonalen Baugesuchsformulare 1.0 und 5.1 einreichen zu lassen und einen entsprechenden Fachbericht bei der BKW Energie AG einzuholen.

Auf die Rechtsverwahrung der BKW AG ist einzutreten.

38. Wasseranschluss

Das Areal des Bundesasylzentrums wird durch die Energie Seeland AG Lyss mit Wasserleitungen erschlossen und versorgt, weshalb eine entsprechende Anschlussbewilligung erforderlich ist. Wir empfehlen, die kantonalen Baugesuchsformulare 1.0 und 5.4 AG Lyss einzuholen.

39. Grundstücksentwässerung / Kanalisationsanschluss

Die Grundstücksentwässerung erfordert nach kantonalem Recht eine Gewässerschutzbewilligung des Kant. Amt für Wasser und Abfall. Hierzu erstellt die Gemeinde in der Regel einen Fachbericht, welchen wir durch unseren Gemeindeingenieur erstellen lassen. Uns ist nun nicht klar, ob wir hier auch einen solchen Mitbericht verfassen sollen, an wen wir diesen richten sollen und wer die Einhaltung der Gewäs-

erschutzauflagen am Bau zu kontrollieren hat. Das Areal des Bundesasylzentrums ist an das Kanalisationsnetz der Gemeinde Lyss angeschlossen, weshalb eine entsprechende Anschlussbewilligung der Tiefbauabteilung der Gemeinde Lyss erforderlich ist. Wir empfehlen, die kantonalen Baugesuchsformulare 1.0, 2.0, 3.0 und 4.1 mit den nötigen Beilagen einreichen zu lassen und einen entsprechenden Fachbericht des Kant. Amtes für Wasser und Abfall sowie die Anschlussbewilligung der Tiefbauabteilung der Gemeinde Lyss einzuholen.

40. Prüfung energietechnischer Massnahmenachweis

Der Nachweis der energietechnischen Massnahmen ist eingereicht, jedoch ist uns nicht klar, ob wir diesen auf Stufe Gemeinde (wie bei kantonalen Vorhaben) durch unsere Energiefachstelle prüfen lassen sollen. Auch stellt sich die Frage, inwiefern die Energiemassnahmen bei der Ausführung am Bau durch die Baupolizeibehörde Kappelen zu kontrollieren sind. Wir empfehlen, den energietechnischen Massnahmenachweis der Energieberatungsstelle Seeland zur Prüfung zuzustellen und festzulegen, wer die Kontrolle der Massnahmen am Bau vorzunehmen hat. Die Baupolizeiorgane der Gemeinde Kappelen können diese Kontrollen gegen Gebühr vornehmen, sollte dies gewünscht sein.

41. Grundwassernutzung für Wärmepumpe

Gemäss den Gesuchsunterlagen ist eine Grundwassernutzung zu Heizzwecken vorgesehen. Hierfür ist nach kantonalem Recht im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ein Konzessionsgesuch zuhanden des kant. Amtes für Wasser und Abfall einzureichen. Wir gehen davon aus, dass das vorliegende Bauvorhaben ebenfalls eine solche Konzession erforderlich macht und empfehlen, das entsprechende Konzessionsgesuchsformular einreichen zu lassen und beim Kant. Amt für Wasser und Abfall einen entsprechenden Fachbericht (Konzessionsentscheid) einzuholen.

42. Minimale Belichtung von Wohnräumen

Die gemäss Art. 64 Abs. 1 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1) vorgeschriebene minimale Fensterfläche für Wohn- und Aufenthaltsräume ist nach unserer Auffassung in den Räumen 2.07, 2.48, 1.17, 2.41, 2.20 und Z.02 nicht eingehalten.

43. Schutzraumbau/Schutzraumbaupflicht (Einsprachebegründung)

Nach Art. 65 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 über den Bevölkerungsschutz des Kantons Bern (KBSV, BSG 521.10) müsste für den Neubau, aber auch für die Umnutzung des bestehenden Schutzraumes ein Schutzraumbefreiungs- resp. -baugesuch beim Kant. Amt für Bevölkerungsschutz eingereicht werden, wozu die Baubewilligungsformulare 1.0 und 3.5/3.6 erforderlich wären. Wir empfehlen, diese Gesuchsformulare nachreichen zu lassen und beim Kant. Amt für Bevölkerungsschutz einen entsprechenden Fachbericht einzuholen.

44. Einsprache

Im heutigen Zentrum ist ein Schutzraum mit 100 Schutzplätzen registriert, welcher für die Zuweisungsplanung der Gemeinde Kappelen zur Verfügung steht. Wird dieser aufgehoben, entsteht in der Gemeinde Kappelen ein Schutzraumdefizit und die Gemeinde Kappelen könnte vom Kant. Amt für Bevölkerungsschutz angehalten werden einen neuen öffentlichen Schutzraum bauen zu müssen. Eine solche Schutzraumbaupflicht würde für die Gemeinde Kappelen zu einer unverhältnismässigen Belastung führen. Wir verweisen auf unsere bisherigen Verhandlungen mit den eidgenös-

sischen und kantonalen Behörden, in welchen uns versichert wurde, dass uns keine infrastrukturellen Nachteile aus der Umnutzung der Gebäude in ein Bundesasylzentrum erwachsen würden. In diesem Sinne reicht der Gemeinderat Kappelen bezüglich dieser Frage Einsprache gegen das geplante Projekt ein und verlangt eine verbindliche Zusicherung der zuständigen kantonalen Stelle, dass aufgrund des vorliegenden Projektes keine zusätzliche Schutzraumbaupflicht für die Gemeinde Kappelen entstehen wird. Wird die geforderte Zusicherung im Rahmen des vorliegenden Plangenehmigungsgesuches beigebracht, gilt diese Einsprache als zurückgezogen.

45. **3. Stellungnahme der Gemeinde Kappelen vom 21. November 2018 - Rückzug Einsprache und Umwandlung in Rechtsverwahrung**

Mit Schreiben vom 21. November 2018 kam der Gemeinderat Kappelen auf sein Schreiben vom 10. Oktober 2018 zurück und teilte Nachfolgendes mit:

46. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 hat der Einwohnergemeinderat Kappelen Einsprache gegen das obgenannte Plangenehmigungsgesuch des Staatssekretariats für Migration SEM eingereicht. Begründet wurde die Einsprache mit der möglichen Belastung der Einwohnergemeinde Kappelen durch die mit dem Bauvorhaben verbundene Aufhebung der 100 Schutzplätze im Gebäude Grenzstrasse 19.
47. Auf Rückfrage des SEM bestätigt das Kant. Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) mit Schreiben vom 07.11.2018, dass der Gemeinde Kappelen aus dieser Aufhebung keine Schutzraumbaupflicht erwachsen wird. Der Gemeinderat Kappelen hat deshalb an seiner Sitzung vom 20.11.2018 in Erwägung gezogen, dass durch diese Bestätigung der Einsprachegrund zumindest zum heutigen Zeitpunkt dahinfällt.
48. Der Gemeinderat Kappelen zieht deshalb seine Einsprache vom 10.10.2018 zum obgenannten Plangenehmigungsverfahren zurück und wandelt diese in eine Rechtsverwahrung um. Mit der Rechtsverwahrung wird angemerkt, dass der Gemeinderat Kappelen für allfällige, heute nicht erkennbar Nachteile und Belastungen, welche durch die Aufhebung der Schutzplätze in der Liegenschaft Grenzstrasse 17-21 entstehen, Entschädigungs- resp. Schadenersatzansprüche an das SEM geltend machen wird. Dies basierend auf der Zusage der Bundesbehörden, dass der Gemeinde Kappelen durch den Bau des Bundesasylzentrums keine infrastrukturellen Nachteile / Mehrbelastungen erwachsen werden.
49. Auf die Rechtsverwahrung der Gemeinde Kappelen ist einzutreten.

50. **4. Stellungnahme der Gemeinde Lyss**

Die Gemeinde Lyss nahm wie folgt Stellung zum Projekt:

51. Anträge

Die Gemeinde Lyss stellt die folgenden Anträge:

- Die öffentliche Auflage ist nicht vollständig erfolgt und muss daher wiederholt werden.
- Behebung Mängel im Umgebungsgestaltungsplan betreffend Strassenanschluss.
- Der Plangenehmigungsentscheid darf erst nach Vorliegen sämtlicher erforderlicher Unterlagen gefällt werden.

- Es sei der Gemeinde Lyss ein Lastenausgleich von jährlich Fr. 50'000.- zu entrichten.

Begründung

52. *Unvollständige öffentliche Auflage*

Gemäss Art. 6 der eidgenössischen Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (SR 142.316) wird definiert, welche Anforderungen das Gesuch erfüllen muss. In Art. 6 Bst. o wird speziell verlangt, dass die Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bauten und Anlagen, insbesondere im Bereich des Brandschutzes und der Evakuationsplanung aufgezeigt werden. Unter Gewährleistung der Sicherheit der Bauten verstehen wir ganz klar auch die Auswirkungen auf die Sicherheit der Mitmenschen und Umgebung. Aus diesem Grund ist die von allen betroffenen Institutionen (sprich Bund, Kanton, Gemeinden Kappelen und Lyss) unterzeichnete Betriebsvereinbarung für das Bundesasylzentrum ein wesentlicher Bestandteil, damit sich interessierte Bürgerinnen und Bürger ein umfassendes Bild von den konkreten Auswirkungen des Bundesasylzentrums machen können. Ein möglicher Entwurf der Betriebsvereinbarung ist dabei wenig hilfreich, nur die konkrete und unterzeichnete Betriebsvereinbarung offenbart verbindlich, welche Leistungen und Sicherheiten durch wann zu erbringen sind. Mit den fehlenden Unterlagen ist ein wesentliches Formerfordernis der öffentlichen Auflage nicht eingehalten. Dadurch kann kein rechtsgültiger Plangenehmigungsentscheid durch die Behörde getroffen werden. Dies kann einzig durch die erneute öffentliche Auflage unter Bekanntgabe aller erforderlichen Dokumente erfolgen. D.H. eine erneute öffentliche Auflage ist erst möglich, wenn die Betriebsvereinbarung von allen Parteien unterzeichnet vorliegt.

53. *Mängel Umgebungsgestaltungsplan / Strassenanschluss*

In der Regel sind im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens bei einem Strassenanschluss die notwendigen Klärungen mit der Strassenaufsichtsbehörde. Bisher wurde die Strassenaufsichtsbehörde Lyss trotz öffentlicher Auflage des Projektes noch nicht zur Stellungnahme eingeladen. Damit die Rechte der Strassenaufsichtsbehörde gewahrt bleiben ist die Einsprache somit erforderlich. Mit der im Umgebungsgestaltungsplan vorgesehenen Parkierung längs der Strasse und der damit erforderlichen Neugestaltung der Umgebung des Strassenanschlusses an die Grenzstrasse ist die Einhaltung der erforderlichen Sichtweiten gemäss SN 640 273a nicht nachgewiesen. Ein positiver Plangenehmigungsentscheid kann bis zum Nachweis der Einhaltung der Sichtweiten sowie der Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde nicht erteilt werden.

54. *Plangenehmigungsentscheid*

Falls die Genehmigungsbehörde - widererwarten - zum Schluss kommt, die öffentliche Auflage genüge den rechtlichen Anforderungen, stellt die Gemeinde Lyss fest, dass dennoch ein wesentlicher Bestandteil für die Plangenehmigung nicht vorliegt. Damit ein sicherer und geordneter Betrieb durchgeführt werden kann, ist das Vorliegen einer von allen betroffenen unterzeichneten Betriebsvereinbarung unerlässlich. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle involvierten Behörden und Institutionen genügend über die konkreten Auswirkungen informiert sind. Die Betriebsvereinbarung ist somit ein wesentlicher Bestandteil der Plangenehmigung. Daher darf nach unserer Rechtsauffassung ein Plangenehmigungsentscheid nur erfolgen, wenn sämtliche Dokumente inklusive der unterzeichneten Betriebsvereinbarung vorliegen.

55. *Lastenausgleich*

Der Kanton Bern erhält vom Bund für allenfalls erforderliche Sicherheitsleistungen im und um das Zentrum Kappelen eine Sicherheitspauschale von rund Fr. 300'000.00 pro Jahr. Diese Pauschale erhält der Kanton unabhängig davon ob eine Intervention erforderlich ist oder nicht. Dies stellt einen Sondervorteil des Kantons Bern gegenüber der ebenfalls mit Sicherheitsaufgaben betrauten Gemeinde Lyss dar. Aus diesem Grund wird das Begehren um Lastenausgleich durch die Gemeinde Lyss gestellt. Sobald Personen das Bundesasylzentrum Kappelen verlassen, befinden sie sich auf dem Territorium der Gemeinde Lyss. Auch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten werden sich sämtliche Personen aus dem Bundesasylzentrum ausschliesslich im Gemeindegebiet von Lyss bewegen. Gemäss Polizeigesetz des Kantons Bern vom 8. Juni 1997 (PolG, BSG 551.1), Art. 9 in Verbindung mit Art. 3 sowie Art. 1 ist es in erster Linie Aufgabe der Gemeinde für Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem eigenen Territorium zu sorgen. Die Kantonspolizei hat hier gemäss Art. 11 Abs. 1 des Polizeigesetzes nur Aufgaben zu erfüllen, wenn für deren Ausübung eine polizeiliche Ausbildung erforderlich ist. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass lange bevor Interventionen getätigt werden müssen, welche eine polizeiliche Ausbildung erfordern, bereits oftmals sehr aufwändige Aktivitäten der Gemeinde erforderlich waren. Sei es das Bearbeiten der vermehrten Anrufe von besorgten Bürgerinnen und Bürgern, die vermehrte Kontrolle heikler öffentlicher Bereiche oder die niederschwellige Intervention bei der übermässigen Besetzung öffentlicher Bereiche. Auch wenn sich an gut besuchten öffentlichen Orten eine „Szene“ bildet, welche lautstark diskutiert und zum Teil auch Alkohol konsumiert, zeigte sich, dass immer zuerst die Gemeinde eine Intervention tätigen musste. Oftmals konnte dank der Intervention durch die Gemeinde die Probleme geklärt werden und eine Intervention der Kantonspolizei war gar nicht mehr erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist es mehr als gerechtfertigt, dass der Gemeinde auch ein Teil der an den Kanton ausbezahlten Sicherheitspauschale zusteht.

56. Die Gemeinde Lyss stellt den Anspruch aus der Sicherheitspauschale des Kantons Bern für das BAZ Kappelen einen Beitrag von Fr. 50'000.00/Jahr zu erhalten.
57. Wir stellen bereits heute in Aussicht, dass nach der Unterzeichnung der für das Plangenehmigungsverfahren elementaren Betriebsvereinbarung sowie dem Nachweis der Einhaltung der Sichtweiten, die Einsprachepunkte der Gemeinde Lyss zurückgezogen werden können. Dasselbe gilt auch für das Begehren um Lastenausgleichsanspruch, da dieses Thema im Rahmen der Betriebsvereinbarung geklärt werden wird.

5. Stellungnahme des Kantons Bern vom 18. Dezember 2018

58. Der Kanton Bern hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 zum Vorhaben «Kappelen» wie folgt Stellung genommen:
59. Wir haben die Unterlagen durch verschiedene Fachbereiche im Kanton Bern - Immissionsschutz, Energie, Wasser und Abfall, Raumplanung, Sicherheit - und die Gebäudeversicherung Bern prüfen lassen. Gerne lassen wir Ihnen nachfolgend unsere konsolidierten Bemerkungen zukommen. Für weiterführende Informationen verweisen wir auf die einzelnen Fachberichte.
60. Folgende Punkte sind aus unserer Warte erwähnenswert:
- Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des Immissionsschutzes.

- Ergänzende Brandschutzmassnahmen (gern. Detailbericht GVB) sind umzusetzen.
- Grenzzaun: Gemäss dem Kaufvertrag muss der bestehende Drahtzaun spätestens bei der Inbetriebnahme des Bundesasylzentrums entlang der effektiven Parzellengrenze versetzt werden.
- Der neu zu erstellende Zwischenbau und die Lüftungsanlage für den Gastbereich entsprechen wärmetechnisch nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- Aufgrund des fehlenden Nachweises für den gewichteten Energiebedarf des Ergänzungsneubaus kann das Vorhaben energietechnisch nicht abschliessend beurteilt werden.
- Das Vorhaben ist - sofern ein solcher Standard erreicht werden soll - durch die Minergie- Zertifizierungsstelle zu prüfen.
- Das erforderliche Entsorgungskonzept fehlt in den Unterlagen und ist der Bewilligungsbehörde nachzureichen.
- Die technische Machbarkeit einer konformen Regenabwasserversickerung ist durch eine hydrogeologisch kompetente Fachperson beurteilen zu lassen.
- Das Areal grenzt unmittelbar an den Wald, womit die kantonale Waldgesetzgebung - die einen Abstand von mindestens 30 m vorschreibt - nicht eingehalten wird. Es soll geprüft werden, ob dieser mit Verweis auf besondere Verhältnisse verkürzt werden kann.

Fachbericht Immissionsschutz

61. *Luftreinhaltung – Bauphase*

Die Baurichtlinie Luft des BAFU vom 1. September 2002 (BaurLL) konkretisiert die in Ziff. 88 Anh. 2 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1) allgemein gehaltene Vorschrift zur Luftreinhaltung auf Baustellen. Sie zeigt auf, wie im Rahmen der Bewilligungsverfahren die vorgesehenen Bauarbeiten, welche Emissionen verursachen, zu beurteilen sind und welche vorsorglichen Massnahmen umgesetzt werden müssen. Die Richtlinie ist auf allen Baustellen anwendbar. Wie im Umweltbericht der CSD Ingenieure vom 6. Juli 2018 beschrieben, ist das Vorhaben in die Massnahmenstufe B der BauRLL einzuordnen. Zusätzlich zu den Basisanforderungen einer „guten Baustellenpraxis“ der Massnahmenstufe A sind auch die spezifischen Massnahmen der Massnahmenstufe B umzusetzen.

62. *Luftreinhaltung – stationäre Anlagen*

Unsere Beurteilung erfolgt anhand der uns vorliegenden Gesuchsakten. Folgende Anlagen und Prozesse sind aus Sicht Luftreinhaltung relevant:

- Holzfeuerungsanlage
- Küchenabluft

Die heutige Heizzentrale besteht aus zwei Holzpelletfeuerungen mit einer Nennheizleistung von 110 bzw. 150 kW. Die Anlagen fallen in den Zuständigkeitsbereich des beco Immissionsschutz. Einzuhalten sind die Emissionsbegrenzungen nach Ziff. 52 Anh. 3 LRV. Diese beziehen sich auf die Feuerungswärmeleistung, welche nicht mit der Nennheizleistung identisch ist. Es ist vorgesehen, dass eine der beiden Feuerungen ersetzt wird.

Die bestehenden Kaminmündungen überragen das Immissionsniveau um 3 Meter. Die Kaminhöhen entsprechen damit den Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach. Dies ist auch dann noch gegeben, wenn beim Ersatz eines Kessels eine etwas leistungsstärkere Feuerung eingebaut wird.

Beim Ersatz der Holzpelletfeuerungen müssen diese nach Anweisung des beco Immissionsschutz mit geeigneten Messplätzen ausgerüstet werden (Art. 14 LRV). Details sind dem beigelegten Infoblatt zu entnehmen oder unter info.luft@vol.be.ch / 031 633 57 80 erhältlich.

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen muss mit einer Abnahmemessung und anschliessend mit periodischen Messungen überprüft werden. Die zuständige Stelle wird sich zu gegebener Zeit mit dem Inhaber der Anlage in Verbindung setzen.

Sofern durch mechanische Lüftungssysteme geruchs- oder schadstoffbelastete Abluft nach draussen abgeleitet wird, beispielsweise die Abluft aus einer Restaurantküche, sind die Fortluftmündungen gemäss den Kamin-Empfehlungen des Bundes auszuführen (siehe Hinweise).

Art. 89 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1) legt fest, dass die Kamin- Empfehlungen im Kanton Bern verbindlich anzuwenden sind, sie werden zu kantonalem Recht. Somit sind Kamine, welche belastete Abluft ausstossen, nach diesen Empfehlungen zu dimensionieren.

63. *Lärmschutz - Baulärm und Erschütterungen*

Mit der im Umweltbericht gemachten Beurteilung zu Baulärm sowie den definierten Massnahmen Lär-01 und Lär-02 sind wir einverstanden und nehmen diese verbindlich zur Kenntnis.

Mit der im Umweltbericht gemachten Beurteilung zu Erschütterungen sowie den definierten Massnahmen Ersch-01 und Ersch-02 sind wir einverstanden und nehmen diese verbindlich zur Kenntnis.

64. *Lärmschutz - Industrie- und Gewerbelärm*

Das Vorhaben befindet sich in einer Arbeitszone mit der Lärm-Empfindlichkeitsstufe IV (ES IV). Relevante Immissionsorte befinden sich ebenfalls in dieser Arbeitszone.

Das Asylzentrum gilt als neue ortsfeste Anlage. Die von ihr erzeugten Lärmemissionen müssen vorsorglich soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Sie muss jedoch mindestens den Planungswert einhalten. Die Anlage verursacht während 24 Stunden Lärmimmissionen.

Zone	ES	Planungswerte	
		07.00 – 19.00 Uhr	19.00 – 07.00 Uhr
Arbeitszone	IV	65 dB(A)	55 dB(A)

Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen, Kompressoren sowie Kamine etc. werden nach der Vollzugshilfe 6.22 des Cercle Bruit <http://www.cerclebruit.ch/?inc=enforcement&e=6/622.html> beurteilt.

Lärmrelevant bezüglich Industrie- und Gewerbelärm sind hier die Anlagen der Haustechnik.

Beheizt wird das Zentrum mit einer Grundwasser-Wärmepumpe sowie einer Pellet-Heizung mit zwei Kesseln. Die Pellet-Heizung mit dem dazu gehörenden Kamin besteht bereits. Einer der Kessel wird durch einen neuen Kessel ersetzt.

Die Gebäude werden teilweise künstlich belüftet. Hierzu werden diverse Lüftungsanlagen, respektive mechanische Lüftungssysteme installiert.

Die Umgebung ist nur wenig lärmempfindlich. Aus diesem Grund wird eine unzulässige Lärmbelastung gegenüber Anliegen nicht erwartet.

65. *Antrag*

Das Vorhaben entspricht den Vorschriften und kann bewilligt werden.

66. *Bedingungen*

Keine

67. *Auflagen*

Keine

68. *Hinweise*

Bei der Verwirklichung des Vorhabens sind folgende Richtlinien und Vorgaben zu beachten:

- Mindesthöhe von Kaminen über Dach, Kamin-Empfehlungen, Umwelt-Vollzug Nr. 1318, Bundesamt für Umwelt, BAFU, Bern, 2013, www.bafu.admin.ch/publikationen

Fachbericht Brandschutz

69. *Voraussetzungen*

Dieser Fachbericht beurteilt das Baugesuch vom 07.11.2018 hinsichtlich Einhaltung der Schweizerischen Brandschutzvorschriften.

Folgende Unterlagen entsprechen den Brandschutzbestimmungen:

Brandschutzkonzept:

- Amstein + Walthert (FU/106283/Bundesasylzentrum Grenzstrasse Kappelen) Version 2 vom 07.07.2018

Brandschutzpläne:

- Brandschutzplan NR. 10628B290 Amstein + Walthert Untergeschoss vom 07.07.2018
- Brandschutzplan NR. 10628B300 Amstein + Walthert Erdgeschoss vom 07.07.2018
- Brandschutzplan NR. 10628B310 Amstein + Walthert 1. Obergeschoss vom 07.07.2018
- Brandschutzplan NR. 10628B320 Amstein + Walthert 2. Obergeschoss vom 07.07.2018

Nachfolgende Anforderungen im Fachbericht präzisieren die Brandschutzmassnahmen des Konzeptes/des Planes und müssen ebenfalls umgesetzt werden.

Bei baulichen oder betrieblichen Änderungen gegenüber diesem Gesuch müssen die erforderlichen Brandschutzmassnahmen vor Ausführung mit der Fachstelle Brandschutz abgesprochen werden.

Das Bauvorhaben fällt in die folgenden Kategorien:

Gebäudegeometrie:

- Gebäude geringer Höhe (Neubau)
- Gebäude mittlerer Höhe (Bestandesbau)

Nutzung:

- Asylzentrum / Beherbergungsbetrieb Typ [b]

Das Schutzziel wird erreicht durch:

- Standardkonzept baulich

70. *Qualitätssicherung im Brandschutz*

Für das Vorhaben wird die Qualitätssicherungsstufe (QSS) 2 festgelegt. Entsprechend der Brandschutzrichtlinie (BSR) 11-15 «Qualitätssicherung im Brandschutz» müssen der Fachstelle Brandschutz folgende Dokumente eingereicht werden:

vor Baubeginn

- Projektvorlage Blitzschutz

nach Bauabschluss

- Übereinstimmungserklärung Brandschutz
- Installationsattest Brandmeldeanlage
- Installationsattest Blitzschutzsystem
- Revisionspläne Brandschutz als PDF

71. *Verwendung von Baustoffen*

Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus Materialien der Kategorie RF2 bestehen und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen, in Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Sicherheitseinrichtungen (wie Rettungszeichen, Sicherheitsbeleuchtung, Löscheinrichtungen, Fluchtwege) dürfen nicht durch Vorhänge, Dekorationen und ähnliches verdeckt oder verstellt werden.

72. *Brandschutzabstände, Tragwerke, Brandabschnitte*

Der Feuerwiderstand der Tragwerke und Brandabschnitte muss wie folgt ausgeführt werden:

- gemäss Brandschutzkonzept / Brandschutzplanunterlagen

Folgende Brandabschnitte müssen ausgebildet werden:

- gemäss Brandschutzkonzept / Brandschutzplanunterlagen

Wenn die Brandschutzabschlüsse (z. B. bestehende ungeprüfte Türen T 30) in baulich gutem Zustand sind und dicht schliessen, sind keine Massnahmen erforderlich (Bestandesbau).

Als neue Türen dürfen nur klassifizierte Brandschutzabschlüsse (nach SN EN 13501-2) eingesetzt werden. Sie müssen mit dem Typenschild (Prüfnachweis) versehen werden.

Aussparungen in brandabschnittsbildenden Bauteilen, die der Durchführung von Installationen dienen, müssen mit Mörtel oder VKF-anerkannten Abschottungssystemen mit Feuerwiderstand von mindestens EI 30 verschlossen werden.

73. *Flucht- und Rettungswege*

Folgende Fluchtwege und Ausgänge müssen geschaffen und jederzeit gewährleistet werden: - gemäss Brandschutzkonzept / Brandschutzplanunterlagen

Die Mindestbreite von Treppen und Korridoren in Fluchtwegen beträgt 1.20 m, die lichte Durchgangshöhe muss 2.10 m betragen. Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0.90 m und eine Flöhe von 2.00 m aufweisen.

Türen in Fluchtwegen müssen sich jederzeit rasch und ohne Hilfsmittel in Fluchtrichtung öffnen lassen (Notausgangverschluss nach SN EN 179 «Schlösser und Baubeschläge - Notausgangverschlüsse» oder bei bestehenden Türen mindestens mittels eintourigem Zylinderdrehknopf).

Fluchtwege und Ausgänge müssen jederzeit frei und sicher benutzbar sein und dürfen keinem anderen Zweck dienen.

74. *Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung*

Die Fluchtwege (ganze Länge bis ins Freie) und Ausgänge müssen mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen (Piktogramme nach ISO 7010, Mindestseitenlänge 15 cm) deutlich gekennzeichnet werden.

– gemäss Brandschutzkonzept / Brandschutzplanunterlagen

Folgende Bereiche müssen mit einer Sicherheitsbeleuchtung (Ausleuchtung gleichmässig und mit mindestens 1 Lux) versehen werden:

– gemäss Brandschutzkonzept/Brandschutzplanunterlagen

75. *Löscheinrichtungen*

An folgenden Standorten müssen Handfeuerlöscher der entsprechenden Brandklasse montiert werden:

– gemäss Brandschutzkonzept / Brandschutzplanunterlagen

Sind die Standorte der Löscheinrichtungen nicht deutlich erkennbar, müssen diese gekennzeichnet werden (rotes Piktogramm entsprechend der Art des Löschgeräts).

Die Geräte müssen korrekt montiert und jederzeit frei zugänglich sein.

76. *Brandmeldeanlagen*

Die Gebäude müssen mit einer vorschriftsmässigen Brandmeldeanlage (Vollüberwachung) ausgerüstet werden.

In Absprache mit der Fachfirma muss die bestehende Brandmeldeanlage den neuen Gegebenheiten angepasst und erweitert werden.

Fragen, Spezialausführungen, Spezifikationen usw. müssen mit der von der GVB beauftragten Fachstelle geklärt werden:

- Inspektionsstelle der GVB Services AG: Tel 031 925 11 55, inspektion@avb.ch

Das Brandschutzmerkblatt «Brandmeldeanlagen» der GVB führt auf, welche Massnahmen bei einem Unterbruch der Brandmeldeanlage getroffen werden müssen.

Jedes Ansprechen der Brandmeldeanlage muss einen internen und externen Alarm auslösen. Der externe Alarm muss direkt der öffentlichen Feuermeldestelle übermittelt werden.

Die Fachfirma muss der Fachstelle Brandschutz vor Inbetriebnahme das Installationsattest der Brandmeldeanlage zustellen.

Die Brandfallsteuerungen (Lüftungen, Brandschutzklappen, Aufzüge, Türen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen usw.) müssen vor Inbetriebnahme kontrolliert und integral getestet werden. Steuerungsmatrix, Testumfang, -ablauf und -ergebnisse sowie Fehlerbehebungen müssen dokumentiert werden.

77. *Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)*

Der vertikale Fluchtweg (Treppenhaus) muss zuoberst mit einer direkt ins Freie führenden Abströmöffnung versehen sein, die von der Eingangsebene aus bedient werden kann. Die freie geometrische Fläche der Öffnung muss mind. 0.50 m² betragen.

Die Anlage muss auch bei Stromausfall funktionsfähig sein.

78. *Blitzschutzsysteme/ Potentialausgleich*

Gebäude und Anbauten müssen mit einem Blitzschutzsystem versehen werden.

Die Ausführungsdetails sind in den Electrosuisse SNR 464022:2015 (Blitzschutzsysteme) und SNR 464113:2015 (Fundamentterder) sowie im Brandschutzmerkblatt «Blitzschutzsysteme» der GVB beschrieben.

Das GVB-Formular «Blitzschutzsystem - Projektvorlage» (auf www.avb.ch/brandschutzvorschriften1) muss vor Beginn der Arbeiten der Fachstelle Brandschutz zugestellt werden.

79. *Beförderungsanlagen*

Aufzugsschachttüren, die nicht in Treppenhäuser oder Korridore, sondern unmittelbar in Nutzungen führen, müssen den Feuerwiderstand E 30, bei grosser Brandbelastung (über 1000 MJ/m²) E 60, erfüllen.

Die Feuerwehr muss jederzeit Zugang zum Liftmotorenraum haben.

80. *Wärmetechnische Anlagen*

Heizräume, Schnitzelsilos und Einfüllräume müssen als separate Brandabschnitte EI 60 mit Türen EI 30 ausgebildet werden.

Das Schnitzellager muss mit einer Ausräumöffnung seitlich direkt ins Freie von mindestens 0.90 m X 2.00 m oder oben direkt ins Freie von 2.5m x1.5m versehen sein, die im Brandfall ein Aus- räumen ins Freie ermöglicht.

Abgasanlagen, die vertikal durch mehrere Brandabschnitte führen, müssen ausserhalb des Aufstellraums des Feuerungsaggregats mit Feuerwiderstand EI 60 aus Baustoffen der Kategorie RF1 (dauerwärmebeständig) ausgeführt werden. Optional können sie in einem Brandschutzelement mit Feuerwiderstand EI 60 aus Baustoffen der Kategorie RF1 (dauerwärmebeständig) eingebaut werden.

Die Abgasanlage muss mindestens gemäss Ziffer 5.7 der Brandschutzrichtlinie (BSR) 24-15 «Wärmetechnische Anlagen» über Dach geführt werden. Zusätzlich sind die kantonalen Bestimmungen über die Luftreinhaltung zu beachten.

81. *Lufttechnische Anlagen*

Der Einbau von festen Lüftungskanälen der Kategorie RF1 ist vorgeschrieben. Flexible Kanäle mit einer maximalen Länge von 2.00 m sind nur für Apparateanschlüsse zulässig.

Die Brandschutzdämmung der Lüftungskanäle muss VKF-anerkannt sein.

Die Brandschutzklappen müssen gemäss dem Arbeitsblatt «Brandschutz im Luftverteilsystem» (IG BSK) eingebaut werden.

Die Ausmündung der Küchenabluft muss zu brennbaren, vorstehenden Gebäudeteilen (Gesimse, Vordächer usw.) allseitig mindestens 0.50 m Abstand aufweisen. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, muss der Abluftkanal über Dach bzw. über den vorstehenden Gebäudeteil geführt werden. Ansonsten müssen die brennbaren Gebäudeteile in diesem Bereich mindestens EI 30 (RF1) verkleidet werden.

Lüftungsanlagen müssen eine Brandfallsteuerung aufweisen.

82. *Elektrische Installationen*

Die elektrischen Installationen und Betriebsmittel müssen gemäss der Gefährdung der Räume und der Technischen Norm «NIN 2015» der Electrosuisse, den Stand der Technik Papieren und dem Ex-Schutz-Dokument ausgeführt werden.

83. *Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz*

Eigentümer und Nutzer von Gebäuden und Anlagen sind verpflichtet, die organisatorisch und personell notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Brandsicherheit zu treffen.

Das Personal muss regelmässig instruiert werden, wie es sich im Brandfall zu verhalten hat und wie die betriebseigenen Löscheinrichtungen zu handhaben sind.

Alle Sicherheitseinrichtungen und -anlagen müssen ordnungsgemäss unterhalten und periodisch kontrolliert werden, so dass sie stets funktionstüchtig sind. Die Wartungen müssen dokumentiert und der Fachstelle Brandschutz auf Verlangen vorgelegt werden.

Die Notfallplanung und Alarmorganisation müssen stets aktuell sein. Personen, die sich im Gebäude aufhalten, müssen mit Informations- oder Merkblättern (z. B. am schwarzen Brett) über das richtige Verhalten informiert werden.

84. *Anforderungen abwehrender Brandschutz (Feuerwehr)*

Die Gestaltung und Bewirtschaftung der Umgebung (Zutritt, Bepflanzung, Schneeräumung usw.) muss der «Richtlinie für Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen» der FKS (www.feu-kos.ch > E-Paper oder <http://bit.ly/2kgubSW>) entsprechen. Die Details müssen mit der Feuerwehr festgelegt werden.

Der Zutritt zum Gebäude über Haupt- und/oder Nebeneingänge muss vor Inbetriebnahme der Liegenschaft mit der Feuerwehr abgesprochen werden.

Details zu Bedienstellen und Steuerelementen (Standort, Funktion, Bedienung, Beschriftung usw.) für:

- Brandmelde- (BMA) und Sprinkleranlage (SPA)

- Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA)
- Evakuationsanlage müssen vor Baubeginn mit der Feuerwehr abgesprochen werden.

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr eine Einsatzplanung mit den notwendigen Einsatzdokumenten gemäss dem Leitfaden «Einsatzpläne für Ereignisdienste» der GVB [fwww.gvb.ch/leitfadeneinsatzplaene](http://www.gvb.ch/leitfadeneinsatzplaene) zu erstellen.

85. *Allgemeine Hinweise*

Der Fachbericht Brandschutz basiert auf folgenden Grundlagen:

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Brandschutznorm (BSN) der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), Ausgabe 2015
- Brandschutzrichtlinien (BSR) der VKF, Ausgaben 2015
- Brandschutzerläuterungen (BSE) der VKF, Ausgaben 2015
- Verzeichnis 40-15 «Weitere Bestimmungen» der VKF, Ausgabe 2015, insbesondere den Stand der Technik-Dokumente
- Brandschutzmerkblätter der GVB
- Schweizerisches Brandschutzregister der VKF

Diese und weitere Gesetze, Informationen und Formulare finden Sie unter www.qvb.ch/brandschutzvorschriften.

Nach Vollendung des Baus muss der Fachstelle Brandschutz ein PDF der revidierten Ausführungspläne (Geschossgrundrisse und Gebäudeschnitte) zugestellt werden.

Der Bauherr bzw. sein Vertreter (in der Regel der Architekt) ist gebeten, den Baubeginn dem zuständigen Brandschutz-Experten zu melden.

86. Fachbericht Energie

Das kantonale Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KENG, BSG 741.1) bestimmt, dass die Gebäudehülle bei Gebäuden die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, so auszugestalten sind, dass möglichst geringe Energieverluste auftreten. Der Nachweis eines ausreichenden winterlichen Wärmeschutzes wird mit einem der beiden in der Norm SIA 380/1 «Thermische Energie im Hochbau» (Ausgabe 2009) definierten Verfahren erbracht (vgl. Art. 39 KENG).

Der Ergänzungsneubau soll die Anforderungen des Minergie-Standards erfüllen. Mit dem Systemnachweis wird dargelegt, dass mit dem Projektwert des Heizwärmebedarfes von 22.0 kWh/m² die Anforderung (Grenzwert 32.3 kWh/m²) erfüllt wird. Zudem ist der Nachweis des gewichteten Energiebedarfs gemäss Art. 30 der kantonalen Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KENV, BSG 741.111) bzw. die Minergie-kennzahl zu erbringen.

Der Ergänzungsneubau wird hauptsächlich als Unterkunft genutzt. Diese Nutzung entspricht gemäss SIA 380/1 der Kategorie «Wohnen I», für welche der gewichtete Energiebedarf mit einer Standardkombinationslösung (einfaches Verfahren) nachgewiesen werden kann, sofern alle Bauteile den entsprechenden U-Wert erreichen.

Verschiedene Aussenwände weisen einen U-Wert von 0.25 W/m²K auf, anstelle der gesetzlich geforderten 0.17 W/m²K. Somit kann der Nachweis nicht mit dem vereinfachten Verfahren erbracht werden, sondern ist rechnerisch (Formular EN - 101b) nachzuweisen. Dieser rechnerische Nachweis fehlte im Gesuchsdossier und wurde beim Projektverfasser (Grolimund + Partner, Bern) zur nachträglichen Beurteilung angefordert.

Die Anforderungen an die Wärmeerzeugung und Warmwasserproduktion werden mit dem Formular EN -103 nachgewiesen und entsprechen den Kantonalen Vorgaben; ebenso die beiden Lüftungsanlagen, welche je mit dem Formular EN -105 nachgewiesen werden.

Das bestehende Unterkunftsgebäude 21 wird partiell (Fester und Aussenwände) wärmetechnisch saniert. Die Fenster und Aussenwände erfüllen die Anforderungen der Kantonalen Vorgaben (U-Wert Fenster/Türen 1.0 bzw. 1.2 W/m²K; Aussenwände 0.23 W/m²K) und werden mit dem Formular EN - 102a nachgewiesen. Auch die beiden Lüftungsanlagen, welche je mit dem Formular EN -105 nachgewiesen werden, entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die bestehenden Gebäude 17 und 19 werden mit einem Zwischenbau zu einem Gebäude verbunden. Der neu zu erstellende Zwischenbau entspricht gemäss Formular EN -102a (Wa 2 U-Wert 0.20 W/m²K) nicht der gesetzlichen Anforderung von 0.17 W/m²K.

Die Lüftungsanlage für den Gastrobereich, nachgewiesen mit dem Formular EN - 105, erfüllt die Anforderung an die spezifische Ventilatorleistung nicht. Gemäss SIA 380/4:2006 sind maximal 0.35 W pro m³/h zugelassen; der Projektwert beträgt 0.62 W pro m³/h.

Das geplante Bauvorhaben hält gemäss den energetischen Nachweisen die kantonalen Minimalanforderungen ein, ausser die wärmetechnischen Anforderungen an den Verbindungsbau und die Lüftungsanlage Gastro, welche eine zu hohe spezifische Ventilatorleistung aufweist.

Auf Grund des fehlenden Nachweises für den gewichteten Energiebedarf des Ergänzungsneubaus kann das Vorhaben nicht abschliessend beurteilt werden.

Sofern der Ergänzungsneubau effektiv den Minergie-Standard erreichen soll, ist das Vorhaben durch die Minergie-Zertifizierungsstelle zu prüfen.

87. Fachbericht Wasser und Abfall

Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

Dimensionierung und Detailprojektierung der Abwasseranlagen wurden durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) nicht überprüft. Diese sind nach der Schweizer Norm SN 592000 (VSA/suissetec, 2012) sowie den Richtlinien des AWA für die Versickerung von Regen- und Reinabwasser auszuführen. Die Vorgaben des GEP sind zu berücksichtigen.

88. Abfallentsorgung

Wenn voraussichtlich mehr als 200 m² Bauabfälle anfallen oder Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind, muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle

und über die vorgesehene Entsorgung machen (Entsorgungskonzept, Art. 16 Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600), Art. 17 kantonale Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 [AbfV, BSG 822.111]). Die im Umweltbericht der CSD Ingenieure AG vom 6. Juli 2018 aufgeführten Angaben über die anfallenden Abfälle sind korrekt. Das für dieses Bauvorhaben erforderliche Entsorgungskonzept fehlt in den Gesuchsunterlagen. Das erforderliche Entsorgungskonzept ist bei der Bewilligungsbehörde nachzureichen und genehmigen zu lassen.

89. Grundwasserschutz

Dieser Fachbericht beschränkt sich auf die Einbauten ins Grundwasser (Pfähle). Eine temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels ist für das Bauvorhaben nicht geplant und daher nicht Bestandteil dieses Fachberichts.

Die Versickerungskarte der Gemeinde Kappelen zeigt, dass der Flurabstand beim Projektstandort bei hohem Grundwasserstand lediglich 1 bis 3 m beträgt.

Für die Realisierung der geplanten Pfähle ins Grundwasser ist zu beachten, dass im Gewässerschutzbereich Au keine Anlagen erstellt werden dürfen, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Ausnahmen können nur bewilligt werden, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird (Anh. 4 Ziff. 211 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 [GSchV, SR 814.201]). Dieser Nachweis ist noch zu erbringen.

Die technische Machbarkeit einer konformen Regenwasserversickerung ist durch eine hydrogeologisch kompetente Fachperson überprüfen und dokumentieren zu lassen. Dazu ist der örtliche, maximal mögliche Grundwasserspiegel zu bestimmen. Versickerungsanlagen dürfen nur realisiert werden, wenn die natürlich gewachsene, ungestörte vertikale Filterschicht von der Unterkante der Versickerungsanlage (Aushubsohle) bis zum maximalen Grundwasserspiegel von mindestens 0.5 m bei Versickerungsmulden bzw. 1 m bei unterirdischen Versickerungsanlagen eingehalten wird. Andernfalls ist das Regenabwasser abzuleiten. Das Freilegen des Grundwasserspiegels am Versickerungsort ist nicht zulässig.

90. Bodenschutz

Das Vorhaben auf der Parzelle Nr. 983 beansprucht eine Fläche von rund 350 m².

91. Auflagen

Wir bitten Sie, folgende **Auflagen** in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

92. Abfallentsorgung

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das genehmigte Entsorgungskonzept vorliegt.

93. Grundwasserschutz

Als integrierende Bestandteile dieses Fachberichts gelten:

- die allgemeinen Auflagen gemäss «Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» (April 2013)
- das Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (Sept. 2011)

94. Versickerung

Die Bauherrschaft hat für die Belange der Versickerung (Planung und Ausführung) eine hydrogeologisch kompetente Fachperson beizuziehen. Geplante Versickerungsanlagen sind bezüglich Ausführung und Dimensionierung von dieser Fachperson überprüfen zu lassen.

95. Grundstücksentwässerung

Sämtliche häuslichen Abwässer sind an die Kanalisation anzuschliessen. Der Anschluss hat gemäss den Weisungen der Gemeinde zu erfolgen.

96. Während der Bauphase

Abfallentsorgung

Die Entsorgung von belastetem Material in Betrieben des Kantons Bern bedarf einer Genehmigung durch das AWA. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (Entsorgungsgenehmigung via Internet) einzureichen. Die Entsorgung von belastetem Material (Vorgehensweise, Mengen und Entsorgungswege) muss dokumentiert werden.

Dem AWA ist innerhalb von 60 Tagen nach Bauabnahme ein Kurzbericht (Entsorgungsnachweis) zur gesetzeskonformen Entsorgung des Aushubmaterials einzureichen.

Grundwasserschutz

Bohrpfähle, die im Grundwasserbereich liegen, sind verrohrt zu bohren. Um ein unkontrolliertes Abfliessen der Injektionen zu verhindern, ist bei Mikropfählen ein Gewebesack analog dem Sackanker einzubauen. Zusätzlich müssen die Injektionsmengen pro Mikropfahl kontrolliert und protokolliert werden.

Versickerung

Vor Baubeginn ist die technische Machbarkeit einer konformen Regenabwasser-versickerung durch eine kompetente Fachperson zu überprüfen und zu dokumentieren. Die geplante Versickerungsmulde darf nur realisiert werden, wenn die natürlich gewachsene, ungestörte vertikale Filterschicht von der Unterkante der Versickerungsanlage (Aushubsohle) bis zum maximalen Grundwasserspiegel mindestens 0.5 m beträgt; andernfalls ist das Regenabwasser abzuleiten.

Für Sicker- oder Drainageschichten ist ausschliesslich unverschmutztes Material wie Sand oder Kies zu verwenden. Ausgeschlossen sind demnach Recyclingbaustoffe sowie andere Materialien wie Elektroofenschlacke (EOS), Altschotter und dergleichen.

Nach der Fertigstellung sind neue oder veränderte Versickerungsanlagen der Gemeinde Kappelen zur Abnahme und zum Eintrag in den Versickerungskataster zu melden.

Bodenschutz

Die Erdarbeiten sind gemäss dem Merkblatt: Bodenschutz lohnt sich durchzuführen.

Erdarbeiten dürfen nur bei genügend abgetrocknetem, schüttfähigem Boden über 10 cbar durchgeführt werden (bei tonreichen Böden über 20 cbar).

Der Boden (+ Untergrund) ist entsprechend seiner natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden, Untergrund) abzuheben, getrennt zwischenzulagern und wieder einzubauen. Ober- und Unterboden dürfen dabei nicht verdichtet werden.

97. Während des Betriebs

Versickerung

Schächte, welche zum Leitungssystem einer Versickerungsanlage gehören (z.B. Schlammssammler, Kontrollschächte), dürfen weder überdeckt noch überbaut werden und müssen für den Unterhalt sowie im Havariefall jederzeit zugänglich sein. Die Schachtdeckel müssen mit «Versickerung» resp. «Versickerung / Schlammssammler» beschriftet sowie verschraubt und wasserdicht sein.

Versickerungsanlagen (inkl. Schlammssammler) sind einwandfrei zu unterhalten. Versickerungsmulden dürfen nicht für andere Nutzungen zweckentfremdet werden.

98. *Hinweise*

Es wird auf folgende Vorschriften, Merkblätter oder Richtlinien hingewiesen, die beim geplanten Vorhaben zu beachten sind:

- Allgemeine Auflagen für die Grundstücksentwässerung (Dezember 2010)
- SIAA/SA-Empfehlung 431 Entwässerung von Baustellen (SN 509 431)
- Unterlagen zur Internetapplikation EGI finden Sie unter www.bve.be.ch > Umwelt > Abfall- Bewilligungen und Genehmigungen (EGI).
- Merkblatt «Bodenschutz lohnt sich» (www.bodenschutz-lohnt-sich.ch)

99. Fachbericht Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

Wir haben die uns vorliegenden Projektunterlagen zum Ergänzungsneubau mit Sanierungsmassnahmen beim BAZ Kappelen mit Blick auf die kommunale Nutzungsplanung geprüft und festgestellt, dass das Areal des BAZ direkt an grössere Waldflächen angrenzt. Im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung wurde die erforderliche Waldfeststellung (Art. 10 des kantonalen Waldgesetzes vom 05. Mai 1997 [KWaG, BSG 921.11]) durchgeführt. Demnach sind Bauten und Anlagen nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen (Art. 17 Abs. 1 KWaG). Entsprechend dem bundesrechtlichen Auftrag, wonach die Kantone für Bauten und Anlagen einen angemessenen Mindestabstand vom Waldrand vorschreiben (Art. 17 Abs. 2 KWaG), sieht die kantonale Waldgesetzgebung vor, dass Bauten und Anlagen einen Abstand zum Wald von mindestens 30 Meter einzuhalten haben (Art. 25 Abs. 1 KWaG). Liegen besondere Verhältnisse vor, kann der Waldabstand mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern mittels Baulinien verkürzt werden

(Art. 26 Abs. 2 KWaG). Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass mit den betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern eine dauernde Regelung für die Waldrand- pflege getroffen wird. Unseres Erachtens sollte das EJPD die entsprechenden Abklärungen in Bezug auf die Thematik „Wald“ Vornehmen.

Wir stellen weiter fest, dass das angrenzende Waldareal zusätzlich als Auenschutzgebiet ausgewiesen ist, was bei der Ausgestaltung der Ergänzungsneubauten bzw. den Umgebungsgestaltungsarbeiten auf dem Areal zu berücksichtigen ist.

Schliesslich machen wir darauf aufmerksam, dass die angrenzend an das BAZ befindlichen Nutzungszonen (Arbeitszone) der Lärmempfindlichkeitsstufe IV (Art. 43 LSV) zugewiesen sind. Es ist deshalb zu prüfen, inwiefern für das BAZ als immissionsempfindliche Baute Schutzmassnahmen ergriffen werden können (Art. 24 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vom 09. Juni 1985 [BauG, BSG 721.0]).

100. **6. Stellungnahme des SEM vom 31. Januar 2019**

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden dem SEM zugestellt. Das SEM hatte seit dem Eingang der Stellungnahmen des Kantons Bern und der Gemeinden Lyss und Kappelen verschiedene weitere Abklärungen und Nachbesserungen vorgenommen, wovon ein Teil in Zusammenarbeit mit den fraglichen Ämtern bzw. Gemeinden erfolgt war.

Die Bewilligungsbehörde liess diese Ausführungen des SEM vom 31. Januar 2019 der guten Ordnung halber dem Kanton Bern zur erneuten Stellungnahme zukommen, um sicherzustellen, dass die in den Fachberichten und kantonalen Ausführungen beanstandeten Punkte tatsächlich im Einklang mit den hiesigen Vorschriften und zur Zufriedenheit aller Beteiligten bereinigt werden konnten.

101. **7. Stellungnahme des BAFU vom 7. Februar 2019**

In seiner Stellungnahme vom 7. Februar 2019 hält das BAFU Folgendes fest und beantragt die Berücksichtigung der jeweiligen **Auflagen**:

102. Wald

Teile der geplanten baulichen Massnahmen sowie der neue Zaun werden den gesetzlichen Waldabstand (von 30 m) nicht einhalten.

Aus waldrechtlicher Sicht handelt es sich vorliegend um eine Unterschreitung des Waldabstandes gemäss Art. 17 Waldgesetz (WaG; SR 921.0).

Gemäss Kapitel Wald des Umweltberichtes wird der Waldabstand eingehalten. Auf den uns vorliegenden Plänen ist jedoch ersichtlich, dass insbesondere der neue Zaun nahe am Waldrand geführt wird.

Vollzug und Kontrolle der Unterschreitung des Waldabstandes ist Sache des Amtes für Wald des Kantons Bern.

Beurteilung der kantonalen Stellungnahme

Die Stellungnahme der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 18. Dezember 2018 erwähnt die Nichteinhaltung des Waldabstandes, formuliert jedoch keine Anträge dazu.

Aus Sicht der Walderhaltung sind wir mit einer Unterschreitung des Waldabstandes einverstanden.

Für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes ist jedoch eine Mindestdistanz von 2 Metern zur Waldgrenze einzuhalten, damit die Baumwurzeln nicht beschädigt und die Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass rechtlich die Waldgrenze zu offenem Land in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie verläuft, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet. Der geplante Zaun ist deshalb so aufzustellen, dass er einen Abstand von mindestens 5 Metern zu den Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher einhält.

Die Bewilligung für eine Unterschreitung des Waldabstandes gemäss Art. 17 WaG kann durch die Leitbehörde unter folgenden Auflagen erteilt werden.

Anträge

1. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstandes haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der neue Zaun hat einen Mindestabstand von 5 Metern zur Mitte der äussersten Baumstämme bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher des Waldrandes einzuhalten.

Begründung: Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen (Art. 17 Abs. 1 WaG).

2. Für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstandes ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen.

Begründung: Bei Abgrenzung des Waldabstandes ist die Gestaltung des angrenzenden Waldbestandes gemäss Art. 20 WaG zu berücksichtigen (Vermeidung von Schäden am verbleibenden Waldbestand durch Windwurf, Sonnenbrand, etc.).

103. Abfälle

Wir sind mit den Massnahmen Abf-01 und Abf-02 des Umweltberichtes einverstanden und möchten Abf-02 konkretisieren. Das Entsorgungskonzept ist nicht, wie, im Umweltbericht, Kapitel 4 beschrieben, in der Betriebsphase zu erstellen, sondern muss gemäss Art. 16 Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) vor Baubeginn der zuständigen Behörde, dem GS-EJPD, zur Prüfung zugestellt werden.

Anträge

1. Die „Auflagen“ 3.1., 3.5. und 3.6 im Fachbericht "Wasser und Abfall" des Kantons Bern (Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Amt für Wasser und Abfall) vom 20. November 2018 sind zu berücksichtigen.
2. Das Entsorgungskonzept ist vor Baubeginn zu erstellen und dem GS-EJPD zur Beurteilung und der kantonalen Fachstelle zur Kenntnis zuzustellen.

Begründung: Art. 16 VVEA.

104. Lärm

Das Bundesasylzentrum Kappelen und die Umgebung liegen in einer ES IV.

Bauphase

Die Emissionen infolge der Bauarbeiten und der Bautransporte werden nach Massgabe der Baulärm- Richtlinie (BLR) des BAFU beurteilt.

Für die Bautransporte und die lärmigen und lärmintensiven Bauarbeiten wird die Massnahmenstufe A angegeben. Wir sind mit dieser Beurteilung einverstanden.

Folgende Massnahmen sind zum jetzigen Zeitpunkt festgelegt:

- Keine Bautransporte während der Nachtzeit
- Für die Bauphase werden generelle Anforderungen an die Arbeitszeiten und Informationen gestellt.

Das Projekt entspricht mit den vorgesehenen Massnahmen den bundesrechtlichen Bestimmungen für den Baulärm.

Betriebsphase

Beim vorliegenden Bundesasylzentrum handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) und Art. 2 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41).

Im Umweltbericht steht, dass der geplante Neubau die Planungswerte einhalten muss und das gesamte Areal die Immissionsgrenzwerte. Dies stimmt soweit nur, wenn das kantonale Asylzentrum bereits vor 1985 bestand. Ansonsten gilt die gesamte Anlage als neu. In diesem Fall wird es jedoch keine Rolle spielen, da wir die Auffassung der Gesuchstellerin teilen, dass von der gesamten Anlage (inkl. Parkplatz, Spielplatz und Aussehssportplatz) keinen störenden Immissionen verursacht werden, da die ganze Umgebung in einer ES IV liegt. Aufgrund der ES IV gehen wir auch davon aus, dass die Immissionsgrenzwerte durch Industrie- und Gewerbeanlagen beim Bundesasylzentrum eingehalten werden können und somit die Vorgaben zum Bauen im lärmbelasteten Gebiet eingehalten sind (Art. 31 LSV). Auch wird durch die Anlage nicht wahrnehmbar mehr Verkehrslärm verursacht. Somit sind die Vorgaben nach Art. 9 LSV eingehalten.

105. Erschütterungen

Bauphase

Während der Bauphase können Erschütterungen und abgestrahlter Körperschall auftreten. Daher werden erschütterungsrelevante Arbeiten nach Möglichkeit auf weniger empfindliche Tageszeiten beschränkt und die betroffenen Anstösser werden durch die Bauleitung vorgängig informiert.

Das Projekt entspricht somit den bundesrechtlichen Bestimmungen für Erschütterungen und abgestrahlten Körperschall während der Bauphase.

Betriebsphase

Während der Betriebsphase sind Erschütterungen und abgestrahlter Körperschall als nicht relevant einzustufen.

106. **8. Stellungnahme des Kantons Bern vom 28. Februar 2019**

In seiner zweiten Stellungnahme vom 28. Februar 2019 hielt der Kanton Bern zu den vom SEM erwähnten Anpassungen Folgendes fest:

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des Immissionsschutzes.

Keine Ergänzungen.

Ergänzende Brandschutzmassnahmen (gem. Detailbericht GVB) sind umgesetzt.

Keine Ergänzungen.

Grenzzaun: Gemäss dem Kaufvertrag muss der bestehende Drahtzaun bis spätestens bei der Inbetriebnahme des Bundesasylzentrums entlang der effektiven Parzellen grenze versetzt werden.

Keine Ergänzungen.

Der neu zu erstellende Zwischenbau und die Lüftungsanlage für den Gastrobereich entsprechen wärmetechnisch nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Keine Ergänzungen.

Aufgrund des fehlenden Nachweises für den gewichteten Energiebedarf des Ergänzungsneubaus kann das Vorhaben energietechnisch nicht abschliessend beurteilt werden.

Keine Ergänzungen.

Das Vorhaben ist — sofern ein solcher Standard erreicht werden soll — durch die Minergie-Zertifizierungsstelle zu prüfen.

Keine Ergänzungen.

Das erforderliche Entsorgungskonzept fehlt in den Unterlagen und ist der Bewilligungsbehörde nachzureichen.

Auflage des AWA bezüglich Abfallentsorgung:

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das genehmigte Entsorgungskonzept vorliegt. Das heisst, dass das Entsorgungskonzept vor Baubeginn nachzureichen und durch die Baubewilligungsbehörde genehmigen zu lassen ist.

Das erforderliche Formular finden Sie unter <https://www.abfall.ch/info/publikationen> sowie als Beilage zu dieser Stellungnahme.

Empfehlung zum weiteren Vorgehen:

Die Angaben zur Abfallart, voraussichtliche Mengen und zum Entsorgungsweg, wie Verwertung oder Ablagerung, sind zum jetzigen Zeitpunkt schon möglich.

Da die Entsorgungsbetriebe erst zum fortgeschrittenen Zeitpunkt des Projektes festgelegt werden können, sind hierzu noch keine Angaben erforderlich.

Ihrem Antrag, das Entsorgungskonzept erst bei Baubeginn nachzureichen, kann somit nicht stattgegeben werden.

Die technische Machbarkeit einer konformen Regenabwasserversickerung ist durch eine hydrogeologisch kompetente Fachperson beurteilen zu lassen

Ein Kontakt mit dem zuständigen Obergeringenieurkreis hat stattgefunden. Wir gehen davon aus, dass dieser zu gegebener Zeit für eine abschliessende Beurteilung der Situation erneut beigezogen wird.

Das Areal grenzt unmittelbar an den Wald, womit die kantonale Waldgesetzgebung — die einen Abstand von mindestens 30 m vorschreibt — nicht eingehalten wird. Es soll geprüft werden, ob dieser mit Verweis auf besondere Verhältnisse verkürzt werden kann.

Hier steht eine abschliessende Beurteilung durch das kantonale Amt für Wald (KA-WA) noch aus. Das KAWA wird dem SEM bis Mitte März ihre Stellungnahme nachreichen.

107. **9. Stellungnahme des Amts für Wald des Kantons Bern, Waldabteilung Mittelland, vom 8. März 2019**

Die Waldabteilung Mittelland nahm wie folgt zum Vorhaben der Gesuchstellerin Stellung:

108. Formelles

Durch die Kopie der Stellungnahme vom BAFU vom 07.02.2019 wurde das Amt für Wald über das Plangenehmigungsverfahren zum Bundesasylzentrum in Kappelen aufmerksam. Das Amt für Wald war bisher im Verfahren noch nicht angehört worden und konnte zum Projekt keine Stellung nehmen, obwohl das Areal an Wald angrenzt. Daher reichen wir unseren Fachbericht nun in Absprache mit der kantonalen Koordinationsbehörde POM und Frau Husi vom GS-EJPD nachträglich direkt beim EJPD ein.

Das BAFU verweist in seiner Stellungnahme vom 07.02.2019 auf eine dynamische Waldgrenze. Im Bereich Grenzstrasse, Gemeinde Kappelen ist jedoch eine verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG festgelegt. Diese verläuft auf der Parzellengrenze Nr. 983 / 692. Für denselben Bereich ist in Waldnähe eine Uferbaulinie festgelegt, welche einen variierenden Waldabstand aufweist. Diese Uferbaulinie unterschreitet den gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstand von 30 m.

Entgegen der Formulierung im Umweltbericht wird somit der kantonale Waldabstand von 30 m nicht eingehalten. Die Waldabteilung als zuständige Stelle der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion kann Ausnahmen vom Mindestabstand vorsehen.

Es fehlt in den Unterlagen eine schriftliche Anerkennung der geänderten Haftungsbedingungen gemäss Art. 27 KWaG, wie dies normalerweise mit dem Formular 4.2 „Bauten nach Waldgesetz (KWaG)“ geregelt wird (Antrag).

109. Beurteilung des Vorhabens

Das Vorhaben sieht den Umbau des ehemaligen Zivilschutzzentrums in ein Bundesasylzentrum mit 270 Schlafplätzen vor. Bisher wurde das Areal zuerst als kantonales Asylzentrum und danach als Bundesasylzentrum mit 160 Schlafplätzen genutzt.

Die Umbauten kommen ebenfalls im kantonalen Waldabstand zu liegen. Die Unterkunft (Gebäude 21), welche einen minimalen Waldabstand von 9 m aufweist, wird umgebaut. Das Gebäude 13 wird abgerissen und an dessen Stelle ein Fussball-Handballplatz erstellt. Dieser weist einen Abstand vom Wald von 12 m auf. Ebenfalls werden mehrere asphaltierte Beläge mit einer neuen Deckschicht versehen und umgenutzt, der minimale Waldabstand beträgt dabei 4 m.

Zudem soll um das Gelände ein Zaun errichtet werden. Die Pläne stimmen jedoch nicht alle überein. Gemäss dem Plan „Situation Umgebung“ vom 03.12.2018 ist der Zaun mit 1 m Waldabstand geplant. Auf dem Plan „Grundriss Erdgeschoss“ vom 04.07.2018 ist der Zaun jedoch auf der Parzellengrenze und somit mit Waldabstand 0 m eingezeichnet. Das BAFU beantragt in seiner Stellungnahme eine Mindestdistanz von 2 m zur Waldgrenze. Aufgrund der Situation auf den Nachbarsparzellen in der Industriezone Kappelen, wo ebenfalls Zäune direkt auf der Waldgrenze stehen, kann jedoch aus Sicht der Waldabteilung Mittelland in vorliegendem Fall auf einen Waldabstand von 0 m eingetreten werden.

Dass im Gegenzug dafür der bestehende Zaun, welcher heute bis 4 m in das Waldareal reicht, rückgebaut wird, wird sehr begrüsst. Dass weitere Bauten, welche auf der Waldparzelle Nr. 692 stehen, im Zuge der Umbauarbeiten abgerissen werden (Betonplatten, Velounterstand), ist ebenfalls sehr begrüssenswert.

Gemäss dem Umgebungsplan ist bis über die Parzellen- und somit der Waldgrenze hinaus eine Blumenwiese geplant. Im Waldareal ist jedoch eine solche Nutzung nicht

zulässig, die Bestockung hat mit einheimischen Strauch- und Baumarten zu erfolgen (Antrag).

Die übrigen Projektbestandteile halten den gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstand ein und sind daher nicht Gegenstand unserer Beurteilung.

Auf Grund der Unterschreitung des Waldabstandes wird die Rechtsgleichheit gegenüber anderen Bauten im gleichen Perimeter gewahrt.

Die Waldfunktionen gemäss WaG Art. 1, Abs. 1, lit.c werden durch das Vorhaben zwar tangiert, aber nicht entscheidend beeinträchtigt. Die Walderhaltung bleibt gewährleistet.

110. Anträge

- Die beantragte Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes kann erteilt werden.
- Im Wald darf kein Aushubmaterial, Bauschutt, Grünabfall und sonstiges Material zwischengelagert oder deponiert werden. Das Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen auf Waldareal ist untersagt.
- Der bestehende Waldrand darf nicht zurückgedrängt werden.
- Eine schriftliche Anerkennung der geänderten Haftungsbedingungen gemäss Art. 27 KWaG muss nachgeliefert werden. Dies erfolgt am besten mit dem Formular 4.2 „Bauten nach Waldgesetz (KWaG)“.
- Die Anlagen im Wald (Zaun, Betonplatten, Velounterstände) sollen im Zuge der Umbauten entfernt werden. Die Wiederbestockung soll mit einheimischen Strauch- und Baumarten erfolgen.
- Die geplante Blumenwiese soll nur bis zur Parzellengrenze angesät werden. Das Waldareal darf nicht tangiert werden.
- Allfällige Einsprachen gegen den verkürzten Waldabstand sind zu prüfen und der Waldabteilung Mittelland zur Kenntnis zu bringen.

111. Hinweise zu Bauten in Waldnähe

- Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel; "Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist."
- Wir empfehlen, mit dem angrenzenden Waldeigentümer (Staatsforstbetrieb des Kantons Bern) eine Regelung zum Waldrandunterhalt zu treffen.
- Während der Bauphase und bevor der neue Zaun erstellt wird empfehlen wir, den Waldrand zusammen mit dem Staatsforstbetrieb auf instabile Bäume zu prüfen und, falls Bedarf besteht, ein Holzschlag bzw. eine Waldrandpflege durchzuführen.

10. Stellungnahme des Staatssekretariats für Migration vom 11. März 2019

Das SEM nahm mit E-Mail vom 11. März 2019 zu den Fragen betreffend Entsorgungskonzept und Waldabstand wie folgt Stellung:

112. Entsorgungskonzept

Das entsprechende Entsorgungskonzept wird voraussichtlich im Juli erstellt und somit vor Baubeginn im November 2019 vorliegen.

113. Waldabstand

Die im Fachbericht des AWA erwähnten Anträge sind sinnvoll und gut umsetzbar. Das entsprechende Formular 4.2 „Bauten nach Waldgesetz (KWaG)“ wird nachgereicht.

Im Zusammenhang mit dem minimalen Waldabstand möchten wir noch auf eine Diskrepanz bzw. fehlende Stellungnahme seitens AWA zu einem Antrag des BAFU eingehen:

Es handelt sich um einen Satz des Antrags 1 des BAFU: Der neue Zaun hat einen Mindestabstand von 5 Metern zur Mitte der äussersten Baumstämme bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher des Waldrandes einzuhalten.

In seiner Stellungnahme spricht das BAFU von einer Mindestdistanz von 2 m zur Waldgrenze bei einer Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass rechtlich die Waldgrenze zu offenem Land in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie verläuft, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet. Das BAFU kommt so auf einen Totalabstand von obengenannten 5 m.

In seinem Fachbericht nimmt das AWA zum Antrag des BAFUs folgendermassen Stellung: Aufgrund der Situation auf den Nachbarsparzellen in der Industriezone Kappelen, wo ebenfalls Zäune direkt auf der Waldgrenze stehen, kann jedoch aus Sicht der Waldabteilung Mittelland in vorliegendem Fall auf einen Waldabstand von 0 m eingetreten werden.

Welcher Abstand gilt nun? Für das SEM ist es sehr einschneidend, wenn für den neuen Zaun ein Mindestabstand von 5 Metern zur Mitte der äussersten Baumstämme bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher einzuhalten ist, da so wesentlich weniger Umgebungsfläche innerhalb des Perimeters liegt. Ein Abstand von 2 m ist praktikabel, da so der Aussenraum nicht wesentlich beeinträchtigt wird und Kontrollgänge rund um den Perimeter immer noch möglich sind.

114. **11. Stellungnahme des BAFU vom 29. März 2019**

Angesichts der Unklarheiten bezüglich des Waldabstandes und der vermeintlichen Differenzen zwischen den Einschätzungen der kantonalen Fachbehörde sowie dem BAFU wurde das BAFU erneut zur Stellungnahme eingeladen. In seiner Antwort vom 29. März 2019 hielt das BAFU Folgendes zur Frage des Waldabstandes fest:

«In seiner Stellungnahme vom 8. März 2019 erklärte sich das Amt für Wald des Kantons Bern (KAWA) mit der Unterschreitung des Waldabstandes gemäss Art. 17 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) einverstanden. Das KAWA erklärt sich ebenfalls einverstanden mit der Erstellung des Zauns unmittelbar an der Waldgrenze (Waldabstand 0 Meter).

Wir sind mit der Einschätzung des KAWA einverstanden. Den Einbezug des KAWA bei der Umsetzung des Waldabstandes (Antrag [2] der Stellungnahme BAFU vom 7. Februar 2019) beantragen wir insbesondere in Zusammenhang mit dem in seiner Stellungnahme vom 8. März 2019 formulierten Antrag zur geplanten, an den Wald

grenzenden Blumenwiese und in Zusammenhang mit dem Hinweis zur Prüfung der Stabilität der Bäume und allfällig nötiger Holzschläge vor der Erstellung des Zauns.

Der zweite vom KAWA formulierte Antrag ist im Antrag [1] der Stellungnahme BAFU vom 7. Februar 2019 enthalten. Die restlichen vom KAWA formulierten Anträge sind Hinweise und als solche zu beachten, sowie auch die restlichen zwei Hinweise.»

12. Stellungnahme des Eidgenössischen Arbeitsinspektorats

115. In seiner Stellungnahme vom 10. Juli 2018 (Versanddatum an Architekturbüro, Versand an Genehmigungsbehörde: 9. Januar 2019) hält das Eidgenössische Arbeitsinspektorat Folgendes fest:

116. Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG, SR 822.11) und Art. 2 der Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3, SR 822.113) sowie gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20) ist der Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutz der physischen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmenden und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

117. *Asbest*

Vor Umbauarbeiten ist zu überprüfen, ob besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest vorhanden sind, die während den Arbeiten freigesetzt werden können.

Besteht der Verdacht, dass solche Stoffe auftreten können, so sind die Gefahren eingehend zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu bewerten. Darauf abgestützt sind die erforderlichen Massnahmen zu planen. Bezüglich Asbest sind dabei die Bestimmungen der EKAS-Richtlinie 6503 zu beachten.

Wird ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet vorgefunden, sind die betroffenen Arbeiten einzustellen, bis die notwendigen Massnahmen getroffen worden sind.

Hinweise zur Erkennung von Asbest sind im Suva-Faltprospekt 84024 "Asbest erkennen - richtig handeln." enthalten.

118. *Gebäude*

Für die gefahrlose Ausführung von Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten an Gebäuden, Installationen und Anlagen (wie Beleuchtung, Oberlichter, Lüftungen, Rauchmelder, glasumwandete Aufzugsanlagen, Solarfassadensysteme, usw.) sind die erforderlichen Einrichtungen vorzusehen (z.B. fest montierte Arbeitspodeste, Laufstege oder mobile Arbeitshebebühnen für hochliegende Teile).

119. *Büro und Verkaufsgebäude*

Beim Bau und Einrichten von Bürogebäuden oder Büroarbeitsplätzen sind die Regeln der Arbeitssicherheit, der Ergonomie sowie des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen. Wir verweisen auf die EKAS-Broschüre 6205 "Unfall - kein Zufall! Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Bürobetrieben" sowie auf die SECO-Broschüre 710.240 „Grossraumbüro“.

120. *Dächer und Dachoberlichter*

Dachflächen und Dachoberlichter müssen sowohl bei Flachdächern als auch bei geneigten Dächern dauerhaft durchbruchssicher sein. Die Durchbruchssicherheit ist

nachzuweisen. Wir verweisen auf das Suva-Merkblatt 44066 «Arbeiten auf Dächern» und die SIGAB-Richtlinie 002 „Sicherheit mit Glas - Anforderungen an Glasbauteile“ des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau (SIGaB, www.sigab.ch).

Wenn Flachdächer und geneigte Dächer periodisch (jährlich oder häufiger) begangen werden (z.B. für den Unterhalt von Begrünungen, Kontrolle und Wartung von Anlagen und Einrichtungen wie z.B. Photovoltaikanlagen etc.), muss der Zugang über einen fest verlegten Dachaufstieg oder durch das Gebäude erfolgen (siehe SECO-Wegleitung zu Art. 11 ArGV 4 und EKAS-Wegleitung zu Art. 19 VUV).

Die Erschliessung von Dachräumen oder Flachdächern über Falt- oder Scheren-Treppen mit einer Steigung von $> 40^\circ$ ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Zugänge werden sehr selten benutzt (höchstens einmal pro Monat);
- Die Treppe ist beidseitig mit einem Handlauf versehen;
- Es muss nur Werkzeuge oder Material transportiert werden, bei dem beide Hände frei bleiben;
- Die nicht für den Ausstieg benützten Seiten der Ausstiegsluke sind gegen Sturz gesichert;
- Der Zugang wird nicht für den Abtransport von verletzten Personen benötigt.

Der Absturz vom Dach ist zu verhindern.

Für Instandhaltungsarbeiten auf Flachdächern und Dächern bis 10° Neigung ist ein Kollektivschutz (bspw. Geländer) dem Individualschutz zu bevorzugen. Für die sichere Instandhaltung ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen.

Hinweise für die Bestimmung der Mindestausstattung von Dächern mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz sind in der gleichnamigen Matrix enthalten (Download unter <http://www.suva.ch> - Suchbegriff; Anschlagereinrichtungen-Mindestanforderungen).

Mögliche Lösungen zu den verschiedenen Ausstattungsklassen sind im Merkblatt «Absturzsicherungen auf Flachdächern» (Download unter <http://www.gh-schweiz.ch>) aufgeführt.

Weitere Hinweise zu «Arbeiten auf Dächern» sind im Suva-Merkblatt 44066 sowie auf der Suva-Homepage unter den Links www.suva.ch/dach, www.suva.ch/psaga und www.suva.ch/anschlageinrichtungen aufgeführt.

121. *Glas am Bau*

Bauteile aus Glas dürfen Personen nicht gefährden.

Sollten andere lichtdurchlässige Materialien als Glas verwendet werden, sind bei der Beurteilung deren Materialeigenschaften zu berücksichtigen.

Für Verglasungen an Bauten sind geeignete Glasarten zu wählen.

Wir verweisen auf die SIGAB-Richtlinie 002 „Sicherheit mit Glas - Anforderungen an Glasbauteile“ des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau (SIGaB, www.siaab.ch), sowie auf das Merkblatt 2.006 "Glas in der Architektur" der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu, www.bfu.ch).

122. *Böden*

Bodenbeläge müssen rutschfest sein. Hinweise zu den Eigenschaften verschiedener Bodenbeläge sind in der SECO-Wegleitung zu Art. 14 AfGV 3 (Tabelle 314) und in der Suva- Checkliste 67012 zu finden.

Unvermeidbare Stolperstellen sind auffallend zu kennzeichnen. Bodenkanäle und Vertiefungen sind zu verdecken. Die Verdeckungen müssen tragfähig sowie rutschfest sein und dürfen nicht wegrutschen oder kippen.

Weitere Hinweise zur Vermeidung von Ausgleit-, Stolper- und Sturzunfällen auf Verkehrsflächen/-wegen sind in den Suva-Checklisten 67178, 67179 und 67189 enthalten.

123. *Fluchtwege*

Notausgänge und Fluchtwege sind gut sichtbar zu bezeichnen (z.B. mit grün/weissen nach- leuchtenden Symbolen oder Notleuchten). Hinweise dazu sind in der Suva-Checkliste 67157 und der Norm SN EN 1838 "Angewandte Lichttechnik - Notbeleuchtung", enthalten.

Notausgänge und Fluchtwege müssen stets ungehindert begehbar sein.

Ist ein Abschiessen dieser Ausgangstüren möglich, so muss die Notentriegelung ohne Schlüssel (z.B. Panikentriegelung, von innen mit einem Drücker zu öffnendes Schloss, usw.) möglich sein.

Innendrehknöpfe dürfen nur eingesetzt werden für Räume ohne besondere Gefährdungen mit nicht mehr als 50 m² Grundfläche. In allen anderen Fällen, insbesondere in Fluchttreppenhäusern sind Panikentriegelungen einzubauen.

Für die Kennzeichnung von Fluchtwegen verweisen wir auf das Suva-Merkblatt 44007.

124. *Treppen und Treppenhäuser*

Sturzseiten von Treppen sind mit Geländern zu versehen. Bei Treppenöffnungen und Zwischenpodesten hat die Geländerhöhe mindestens 1m, entlang des Treppenlaufes mindestens 0,90 m, über der Stufenvorderkante gemessen, zu betragen.

Treppen müssen eine rutschhemmende Oberfläche aufweisen.

125. *Türen und Tore in Fluchtwegen*

Türen und Tore in Fluchtwegen müssen dem in Art. 10 der Verordnung 4 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4, SR 822.114) und Art. 20 der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, SR 832.30) definierten Schutzziel entsprechen:

Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit

- als solche erkannt,
- in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und
- sicher benützt werden können.

Informationen zu Türen in Fluchtwegen sind im Anhang der SECO-Wegleitung zu Art. 10 ArGV 4 zu finden.

Drehflügeltüren in Fluchtwegen sind in Fluchtrichtung öffnend anzuschlagen.

Davon ausgenommen sind Drehflügeltüren von kleinen, schwach belegten Räumen ohne besondere Gefahren, wie Büros, Toiletten-, Putz- und kleinen Lagerräumen, kleinen Garderoben, usw.

Als klein und schwach belegt gelten Räume mit gleichzeitig nicht mehr als 20 Personen und bis zu einer Grundfläche von 50 m².

Die Drehrichtung folgender Türen ist zu ändern:

- Haus A - Ausgangstüre neben der Aussentreppe (auf jedem Geschoss)
- Neubau - Erdgeschoss - 4 Ausgangstüre beim Personal (2 links, 2 rechts)

126. *Künstliche Beleuchtung*

Sämtliche Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude müssen entsprechend ihrer Verwendung ausreichend natürlich und künstlich beleuchtet sein.

In grossflächigen Räumen, technischen Räumen und im Bereich von Verkehrswegen ohne natürliche Beleuchtung ist eine netzunabhängige Notbeleuchtung zu installieren, die beim Ausfall der Netzspannung selbsttätig einschaltet und das sichere Begehen der Fluchtwege und Ausgänge ermöglicht.

In kleinen übersichtlichen Räumen (bis 50 m²), in welchen sich nur eine kleine Personenzahl aufhält und keine besonderen Gefahren vorhanden sind, können an Stelle von Notleuchten auch nachleuchtende Markierungen angebracht werden.

127. *Künstliche Raumlüftung*

Sämtliche Räume müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend natürlich oder künstlich gelüftet werden können. Raumtemperatur, Luftgeschwindigkeit und relative Luftfeuchtigkeit sind so zu bemessen und aufeinander abzustimmen, dass ein der Gesundheit nicht abträgliches und der Art der Arbeit angemessenes Raumklima gewährleistet ist.

128. *Raumtemperatur*

Arbeitsräume müssen heizbar sein, sofern nicht durch Arbeitsvorgänge eine genügende Raumtemperatur erreicht wird. Hinweise zu angemessenen Raumtemperaturen gibt die SECO-Wegleitung zu Art. 16 ArGV 3.

129. *Garderoben*

Sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen, sind Garderobenräume zur Verfügung zu stellen.

Garderobenräume sind so zu bemessen, dass auf jeden Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin mindestens 0,80 m² Bodenfläche entfällt.

Jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin ist ein genügend grosser, lüftbarer und abschliessbarer Kleiderkasten (Mindestgrundfläche 30x50 cm) oder eine offene Einrichtung zum Aufbewahren der Kleider mit einem abschliessbaren Fach zur Verfügung zu stellen. Zum Umkleiden sind Sitzgelegenheiten bereit zu stellen.

Fensterlose Garderoben sind künstlich ins Freie zu entlüften.

130. *Waschanlagen und Duschen*

Duschen sind mit einer eigenen, vor Spritzwasser geschützten Umkleidezelle mit Sitzgelegenheit und Vorrichtung zum Ablegen der Kleider zu versehen.

131. *Toilettenanlagen*

Fensterlose Toilettenanlagen und Vorräume sind künstlich ins Freie zu entlüften, öffentlich zugängliche Toiletten sollen nicht als Personaltoiletten dienen.

132. *Erste Hilfe / Persönliche Schutzmittel*

Für die Erste Hilfe ist zweckmässiges Sanitätsmaterial bereitzustellen.

133. *Allein arbeitende Personen*

Für Massnahmen zum Schutz von allein arbeitenden Personen verweisen wir auf die Suva-Publikation 44094.

134. *Arbeitsmittel (Maschinen, Anlagen, Apparate und Werkzeuge)*

Kühlanlagen, Kälteanlagen und Tiefkühlräume müssen mindestens den Anforderungen der Normenreihe SN EN 378 "Kälteanlagen und Wärmepumpen - Sicherheitstechnische und umweltrelevante Anforderungen", Teile 1-4 entsprechen. Insbesondere sind die Anforderungen bezüglich folgender Punkte zu beachten:

- Notwendigkeit separater Räume
- Lüftung
- Alarm im Störfall

Technische Regeln zu Kühl- und Tiefkühlräumen sind im Suva-Merkblatt "Schutz von Personen in Kühlräumen" enthalten (nur als Download unter www.Suva.ch/waswo/cool erhältlich).

Für die Gestaltung der Fluchtwege sind die Bestimmungen der ArGV 4 und der VUV massgebend.

135. *Lager und Lagereinrichtung*

Die Zutrittsstüre zum Pelletlagerraum ist mit der Austragvorrichtung elektrisch zu verriegeln.

Für die Instandhaltung muss es möglich sein, das automatische Austragsystem mit geöffneter Tür/geöffneten Türen zu betreiben. Dafür muss das automatische Austragsystem über einen im Steuerschrank angeordneten Betriebsartenwahlschalter gesteuert werden können, um zwischen Normalbetrieb und Einstellbetrieb zu wählen. Im Einstellbetrieb darf jede gefahrbringende Bewegung des Silo-Austragsystems nur möglich sein, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- die Bewegungen müssen durch Befehlseinrichtungen mit selbsttätiger Rückstellung gesteuert werden. Es muss ein von der Zugangsstelle am Silo erreichbarer Not-Aus- Schalter vorhanden sein;
- Befehlseinrichtungen mit selbsttätiger Rückstellung müssen ausserhalb des Silos angeordnet sein, wobei der Operator eine freie Sicht auf die von ihm ausgelösten Bewegungen haben muss.

Die explosionsgefährdeten Bereiche im Pelletlagerraum sind gemäss Suva-Merkblatt 2153 zu beurteilen. Die Geräte und Schutzsysteme (z.B. Arbeitsmittel, elektrische Betriebsmittel) müssen aufgrund der Zoneneinteilung mindestens der jeweiligen Ge-

rätekategorie gemäss VGSEB entsprechen. Es ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.

Bereiche, in denen explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind zu kennzeichnen (z.B. mit Suva-Warnschild 1729/90),

Geeignete Warnschilder sind gut sichtbar an den Einstiegen in den Lagerraum anzubringen, Die Anlage ist durch den Sicherheitsbeauftragten des Betriebes in das Notfallkonzept aufzunehmen.

Um die Vergiftungsrisiken durch Kohlenmonoxid auszuschliessen sind für den Einstieg und die Ausführung von Arbeiten in Pelletlagerräumen die Hinweise im Suva-Merkblatt 44062 zu beachten, insbesondere die Bestimmungen z.B. Lüftungsmassnahmen, permanenter Überwachung des Einsteigenden und Bereitstellen von Rettungsmitteln.

136. **Fertigstellung**

Die Fertigstellung des Projekts ist der Eidgenössischen Arbeitsinspektion zur Abnahme zu melden.

C. BEURTEILUNG DURCH DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

1. Standort, Raumordnung

137. Gemäss dem geltenden Nutzungsplan liegt die vom Vorhaben betroffene Parzelle Nr. 983 in der Uferschutzplanung «Grien», konkret im Sektor A «Arbeitszone» (vormals Industriezone). Auf der fraglichen Parzelle befinden sich derzeit sechs Gebäude, die als kantonales Asylzentrum genutzt wurden. Bislang ist keine Änderung des Nutzungsplans erfolgt, der das Grundstück einer anderen Nutzung zuweisen würde, womit für den Bau des BAZ Kappelen wie bisher die geltenden Vorgaben zu beachten sind.
138. Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, weshalb keine Anpassung des Sachplans Asyl, in welchem «Kappelen» bereits festgehalten wurde, notwendig ist.
139. Dem Vorhaben steht *aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen*.

2. Rechtsverwahrungen

140. **Gemeinde Kappelen**

Die Rechtsverwahrung wird in das Entscheiddispositiv aufgenommen und gilt damit als aktenkundig. Die Verfügung von diesbezüglichen Auflagen ist nicht erforderlich.

141. **BKW AG**

Die Rechtsverwahrung wird ins Entscheiddispositiv aufgenommen und gilt damit als aktenkundig. Die Verfügung von diesbezüglichen Auflagen ist nicht erforderlich.

142. **3. Einsprache Gemeinde Lyss – Lastenausgleich**

Mit ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2018 informierte die POM die Genehmigungsbehörde darüber, dass die Betriebsvereinbarung zwischen den Gemeinden Kappelen und Lyss, der Polizei- und Militärdirektion und dem SEM in Erarbeitung und kurz vor der Genehmigung stehe. Eine ergänzende Vereinbarung zur Regelung der

Sicherheitsaspekte und derer finanzieller Kosten sei ebenfalls in Erarbeitung.

Mit E-Mail vom 29. März 2019 informierte die Gesuchstellerin die Genehmigungsbehörde darüber, dass die Verhandlungen abgeschlossen seien und man sich aktuell in der Unterschriftenphase befinde. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung waren noch nicht alle Unterschriften vorhanden. Gleichwohl erachtet die Genehmigungsbehörde die Einsprache der Gemeinde Lyss angesichts dieses Verfahrensstadiums damit als **gegenstandslos**.

An dieser Stelle ist der Vollständigkeit halber im Sinne eines *obiter dictum* festzuhalten, dass die Forderung der Gemeinde Lyss, pro Jahr einen Beitrag von CHF 50'000.- aus der Sicherheitspauschale, welche der Kanton Bern gemäss Art. 91 Abs. 2^{ter} AsylG vom Bund erhält, zugesprochen zu bekommen, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Plangenehmigungsrechts im Asylbereich fällt: Es handelt sich nicht um eine bauliche Fragestellung und lässt sich auch nicht der materiellen Sicherheits-Thematik zuordnen; vielmehr geht es um eine reine Frage der Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinde, über die der Bund nicht entscheiden kann.

143. 4. Einsprache Gemeinde Lyss – Strassenanschluss

Die Gemeinde Lyss beanstandete mit Einsprache vom 18. Oktober 2018 Mängel am Umgebungsgestaltungsplan im Bereich Strassenanschluss. Aufgrund der Neugestaltung der Umgebung des Strassenanschlusses (Parkierung längs der Grenzstrasse) seien die erforderlichen Sichtweiten gemäss SN 273a der Strassenaufsichtsbehörden nachzuweisen.

Das vom BBL beauftragte Architekturbüro hat daraufhin am 29. November 2018 mit der zuständigen Stelle bei der Gemeinde Lyss den überarbeiteten Umgebungsgestaltungsplan besprochen. Die verantwortliche Person hat sich daraufhin mit den Anpassungen einverstanden erklärt, wie von der POM mit Stellungnahme vom 18. Dezember 2018 festgehalten wurde. Die Einsprache der Gemeinde Lyss ist damit **gegenstandslos** geworden.

5. Stellungnahmen Gemeinden Kappelen und Lyss, kantonale und Bundesbehörden

144. Vollständigkeit Unterlagen (Gemeinden Kappelen und Lyss)

Allgemein (Gemeinde Kappelen)

Die Gemeinde Kappelen hat in ihrer Stellungnahme vom 10. Oktober 2018 festgehalten, dass im Plangenehmigungsgesuch bzw. im öffentlich aufgelegten Dossier diverse massgebliche Unterlagen fehlen würden, womit eine Prüfung, ob kantonales Recht eingehalten werde, unmöglich sei. Das SEM, das BBL sowie der beauftragte Architekt führten daraufhin mit dem Gemeindeschreiber der Gemeinde Kappelen eine Besprechung zu dieser Thematik durch. Dabei wurde dargelegt, dass für die Vollständigkeit des Gesuchsdossiers Art. 6 VPGA relevant sei. Es sei am Kanton, in seiner Stellungnahme in seiner Stellungnahme auf jene Punkte hinzuweisen, die allenfalls gegen kantonales Recht verstossen, bzw. zusätzliche Unterlagen einzufordern, sollte dies für eine Beurteilung der Rechtmässigkeit erforderlich sein.

Während der kantonalen Anhörungsfrist wurden keine entsprechenden Bedürfnisse von den Fachämtern geäussert, womit die diesbezügliche Eingabe der Gemeinde Kappelen als **gegenstandslos** zu beurteilen ist.

Inhalt Pläne (Gemeinde Kappelen)

Die Gemeinde Kappelen hat in ihrer Stellungnahme vom 10. Oktober 2018 beanstandet, dass die Planunterlagen Mängel aufweisen würden: So fehle im Situationsplan der Fixpunkt für die Gebäudehöhe, die Vermassung des Grenzabstandes des Neubaus und die Vermassung der Strassenabstände. Zudem fehle in den Fassaden- und Schnittplänen die Vermassung und Materialisierung des Technikaufbaus.

Das SEM und das BBL haben mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 einen angepassten Umgebungsplan mitsamt Höhenfixpunkten und Vermassungen der Grenzabstände nachgereicht und auch den Gemeinden und dem Kanton zugestellt. Es gab von den Empfängerinnen des angepassten Umgebungsplans keine weiteren Kritikpunkte.

Zudem wurden der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 31. Januar die Vermassung des Technikaufbaus, sowie Ausführungen zur Verkleidung (Blech oder Stahlgitterrost) nachgereicht. Die Genehmigungsbehörde hat diese Unterlagen der POM zur Stellungnahme weitergeleitet. Auch hierzu hatte die POM keine Anmerkungen gemacht.

Sicherheitskonzept / Betriebsvereinbarung (Gemeinde Lyss)

Die Gemeinde Lyss macht schliesslich geltend, die Plangenehmigungsunterlagen seien nicht komplett, weil das SEM keinerlei Ausführungen zur Sicherheit rund um das BAZ Kappelen mache. Die in Art. 6 lit. o VPGA angesprochenen Massnahmen würden nicht nur die Sicherheit im Inneren des Gebäudes bzw. auf dem Gelände umfassen, sondern müssten selbstredend auch die Sicherheit in den umliegenden Gemeinden thematisieren. Dabei könne es aber nicht genügen, wenn lediglich ein Entwurf einer Betriebsvereinbarung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden den Plangenehmigungsunterlagen beigelegt werde, da sich aus einem blossen Entwurf nicht verbindlich ableiten liesse, wie die Sicherheit tatsächlich gewährleistet werde und insbesondere auch, wie die Kosten dafür verteilt werden sollten.

Es ist korrekt, dass die Betriebsvereinbarung, welche Fragen zur Sicherheit in (Zuständigkeit des Bundes) und um das BAZ (Zuständigkeit Kanton) zum Zeitpunkt der Auflage noch nicht unterzeichnet war. Gleichwohl ist aber auch festzuhalten, dass die Betriebsvereinbarung nicht Bestandteil der Auflage-Dokumente sein muss; es genügt, wenn Eckwerte der Nutzung – und damit auch der Aufteilung der Sicherheitsverantwortung – bekannt gemacht werden, und diese Eckwerte dann aber nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens nicht mehr wesentlich verändert werden.

In den aufgelegten Dokumenten zum Plangenehmigungsverfahren Kappelen war ein Sicherheitskonzept enthalten, welches besagte Eckwerte enthält. Wie das SEM in seiner Stellungnahme vom 31. Januar 2019 zu Recht festhält, müssen detailliertere Angaben wie Absprachen und Vereinbarungen mit den lokalen Behörden, nicht veröffentlicht werden: Nicht nur können derartige Absprachen je nach Veränderung der Gesamtsituation regelmässig angepasst werden, womit die Auflage der ersten Vereinbarung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wenig aussagekräftig wäre, auch könnte ihr Bekanntwerden das Sicherheitsdispositiv des BAZ gefährden.

Darüber hinaus war die Gemeinde Lyss in die Verhandlungen um die Betriebsvereinbarung mit dem SEM und dem Kanton von Anfang an involviert: Im September 2018, d.h. bereits während der Auflage des Dossiers «Kappelen», standen diese Verhandlungen wohl kurz vor ihrem Abschluss. Die Gemeinde Lyss hatte dann aber überraschend mitgeteilt, dass sie mit den Zugeständnissen des Kantons in Sachen

Sicherheit nicht einverstanden sei, und hatte damit eine weitere Runde an Verhandlungen notwendig gemacht. Diese Verhandlungen wurden gemäss E-Mail der Gesuchstellerin vom 29. März 2019 abgeschlossen, die Vereinbarungen befanden sich zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung im Unterschriftenstadium.

Angesichts dieser Entwicklungen und des Umstandes, dass die Gemeinde Lyss vollumfänglich in die Gespräche rund um die Betriebsvereinbarung involviert, und somit ausführlich über die Inhalte und Ziele dieser Vereinbarung im Bilde war, muss das Argument, die Gemeinde habe aufgrund unvollständiger Plangenehmigungsunterlagen nicht gebührend zur Frage der Kosten für die Sicherheit etc. Stellung nehmen können, **verneint** werden. Der Gemeinde waren zum Zeitpunkt der Auflage weitaus mehr Informationen bekannt, als bloss «Eckwerte» - dass diese Zusatzinformationen ebenfalls veröffentlicht werden, ist im Lichte von Art. 6 lit. o VPGA nicht erforderlich.

145. Immissionsschutz

Gemäss Fachbericht Immissionsschutz (Rz. 61) entspricht das Vorhaben «Kappelen» den Vorschriften. Die Bewilligungsbehörde hat keinen Anlass, von dieser Einschätzung abzuweichen, die Gesuchstellerin hat sich bereits mit den Ausführungen der Fachbehörde einverstanden erklärt.

Zum Immissionsschutz gilt es Folgendes zu berücksichtigen:

- Gemäss BauRLL, welche auf allen Baustellen anwendbar ist, ist das Vorhaben «Kappelen» der Massnahmenstufe B zuzuordnen, womit sowohl die Basisanforderungen der «guten Baustellenpraxis» (Massnahmenstufe A) wie auch die spezifischen Massnahmen der Stufe B umzusetzen sind.
- Werden die Holzfeuerungen ersetzt, müssen diese nach Anweisung des beco Immissionsschutz mit geeigneten Messplätzen ausgerüstet werden.
- Sofern durch die mechanischen Lüftungssysteme geruchs- oder schadstoffbelastete Abluft nach draussen abgeleitet wird, sind die Fortluftmündungen gemäss den Kamin-Empfehlungen des Bundes auszuführen.
- Kamine, welche belastete Abluft ausstossen, sind gem. Art. 89 der BauV entsprechend den Kaminempfehlungen des Kantons Bern zu dimensionieren.
- Die im Umweltbericht vorgesehenen Massnahmen Lär-01 und Lär-02 sind verbindlich umzusetzen.
- Die im Umweltbericht vorgesehenen Massnahmen Ersch-01 und Ersch-02 sind verbindlich umzusetzen.

146. Wald

Aus dem von der Gesuchstellerin eingereichten Plangenehmigungsgesuch vom 26. Juli 2018 geht hervor, dass ein Teil der geplanten Gebäude sowie insbesondere der Parzellenzaun in der Nähe des Waldes gebaut werden und damit allenfalls die Waldabstände tangieren bzw. verletzen könnten. Im Rahmen der Anhörungen war unklar, ob es sich bei den fraglichen Waldabständen um sog. dynamische Waldgrenzen oder um verbindliche Waldgrenzen handle. In seiner Stellungnahme vom 8. März 2019 klärte das kantonale Amt für Wald diese Frage abschliessend und hielt fest, dass es sich um eine verbindliche Waldgrenze i.S.v. Art. 10 Abs. 2 WaG handle und der kantonale Waldabstand von 30m somit vom Projekt unterschritten werde. Aller-

dings könne die Waldabteilung Mittelland als zuständige Stelle Ausnahmen von diesem Mindestabstand vorsehen.

Die kantonale Fachstelle begrüsst den Umstand, dass ein Gebäude abgerissen und an dessen Stelle ein Fussball-/Handballplatz entstehen werde, wobei der geplante Abstand 12m betragen solle. Ebenso begrüsst wurde der Rückbau des bestehenden Zauns sowie gewisser sich aktuell noch auf der Waldparzelle Nr. 692 befindlicher Bauten. Hingegen machte das kantonale Amt für Wald darauf aufmerksam, dass die Aussaat einer Wiese auf der fraglichen Parzelle unzulässig sei, es habe eine Bestockung mit einheimischen Strauch- und Baumarten zu erfolgen.

Zum Umstand, dass der neue Zaun, welcher um das Gebäude herum errichtet werden soll, einen Waldabstand von 0 m aufweist, führt das kantonale Fachamt entgegen der ersten Einschätzung des BAFU aus, dass aufgrund der Situation der Nachbarparzellen in den Industriezone Kappelen, wo der Waldabstand ebenfalls 0 m aufweise, eine Ausnahme gemacht werden könne.

Aufgrund dieser Differenz zwischen dem BAFU und dem kantonalen Fachamt bat die Genehmigungsbehörde das BAFU um eine neuerliche Beurteilung des Projekts und des fraglichen Waldabstands unter besonderer Berücksichtigung der Einschätzung der örtlichen Behörden. Das BAFU zeigte sich daraufhin in seiner zweiten Stellungnahme vom 29. März 2019 mit der Einschätzung des Amts für Wald des Kantons Bern (Waldabteilung Mittelland) einverstanden und beantragte insbesondere den Einbezug des kantonalen Fachamts im Zusammenhang mit der an den Wald grenzenden Blumenwiese sowie bezüglich Prüfung der Stabilität der Bäume bzw. allfällig erforderlicher Holzschläge vor der Erstellung des fraglichen Zauns.

Die Genehmigungsbehörde sieht keine Veranlassung, von der Einschätzung der beiden Fachämter abzuweichen und strengere Anforderungen an die Einhaltung der kantonalen Waldabstandsvorgaben zu machen. Insbesondere ist nicht nachzuvollziehen, wieso die Unterschreitung des Waldabstandes für benachbarte Parzellen erlaubt (Waldabstand sogar 0 m), für das neue BAZ Kappelen jedoch untersagt werden sollte, zumal auf dem Gelände des BAZ Kappelen gewisse Verbesserungen im Vergleich zur bisherigen Bebauungssituation vorgenommen werden sollen (Abriss Gebäude und Erstellung eines Fussballplatzes, Umnutzung asphaltierter Beläge, Erhöhung des Waldabstandes an gewissen Punkten von 9 auf 12 m). Auf einen Waldabstand von 0 m wird angesichts dessen eingetreten.

Es ergehen zudem die vom kantonalen Amt für Wald sowie dem BAFU beantragten Auflagen (Rz. 110, Rz. 160).

147. Grenzzaun

Dem Hinweis der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 18. Dezember 2018, wonach der Grenzzaun der Parzelle spätestens bei der Inbetriebnahme des Bundesasylzentrums entlang der effektiven Parzellengrenze zu versetzen sei, ist aus Sicht der Bewilligungsbehörde nichts anzufügen – dieses Erfordernis ergibt sich nicht nur aus dem Kaufvertrag, sondern erscheint auch sachlogisch.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2019 hat sich das SEM damit einverstanden erklärt, den Grenzzaun entlang der effektiven Parzellengrenze zu versetzen. Das BBL habe dies so im Rahmen der Beschaffung des Totalunternehmers ausgeschrieben.

148. Energie

Das kantonale Amt für Umweltkoordination und Energie hielt in seinem Fachbericht vom 21. November 2018 fest, dass das geplante Bundesasylzentrum Kappelen die energetischen kantonalen Minimalanforderungen zwar grundsätzlich einhalte, dass aber die wärmetechnischen Anforderungen an den Verbindungsbau und die Lüftungsanlage Gastro nicht erfüllt werden würden.

Die Gesuchstellerin reichte in der Folge am 23. Dezember 2018 bei der kantonalen Fachstelle ein überarbeitetes Konzept nach, welches belegte, dass die Aufbauten so angepasst wurden, dass die kantonalen Anforderungen nun erfüllt werden. Nachdem der Genehmigungsbehörde keine weiteren Beanstandungen seitens der Fachstelle für Umweltkoordination und Energie bekannt geworden sind, erachtet sie das Projekt BAZ Kappelen damit integral als mit den energetischen Anforderungen vereinbar.

149. Elektroanschluss und -leitungen

Die Gemeinde Kappelen hat in ihrer Stellungnahme vom 10. Oktober 2018 darauf hingewiesen, dass das Areal durch die BKW Energie AG mit Elektrizitätsleitungen erschlossen und versorgt werde, was eine Anschlussbewilligung erforderlich mache. Auch seien Fragen bezüglich der auf dem Areal vorhandenen Starkstromleitung zu klären.

Die Gesuchstellerin ist sich dieser Konstellation gemäss Schreiben vom 31. Januar 2019 bewusst. Mit der BKW Energie AG werde im Verlaufe der Planungsarbeiten Kontakt aufgenommen und das Projekt besprochen, allfällige Umlegungen der Leitungen würden mit der BKW Energie AG koordiniert.

Die Genehmigungsbehörde hat keine Veranlassung, diese Vorgehensweise zu beanstanden oder weitere Anforderungen zu stellen.

150. Wasser

Wasseranschluss

Die Gemeinde Kappelen hat in ihrem Schreiben vom 10. Oktober 2018 darauf hingewiesen, dass eine Bewilligung für die erforderlichen Wasseranschlüsse erforderlich sei. Die Gesuchstellerin ist sich dessen bewusst und wird die entsprechenden Gesuche zu gegebenem Zeitpunkt und je nach Stand der Projektarbeiten stellen (Schreiben SEM vom 31. Januar 2019). Aus Sicht der Genehmigungsbehörde spricht nichts gegen diese Vorgehensweise.

Grundstücksentwässerung und Kanalisationsanschluss

In ihrem Schreiben vom 10. Oktober 2018 verweist die Gemeinde Kappelen auf das kantonale Recht bezüglich Grundstücksentwässerung und macht darauf aufmerksam, dass es dazu einer Gewässerschutzbewilligung bedarf. Diese Bewilligung sei beim kantonalen Amt für Wasser und Abfall einzuholen.

Die Gesuchstellerin teilt in ihrem Schreiben vom 31. Januar 2019 mit, dass das kantonale Recht im Rahmen des gesamten Projekts berücksichtigt werde und die erforderlichen Bewilligungen, auch für die Grundstücksentwässerung, eingeholt würden. Die Genehmigungsbehörde vertraut auf diese Zusicherung.

Grundwassernutzung für Wärmepumpe

Die Gemeinde Kappelen machte in ihrem Schreiben vom 10. Oktober 2018 darauf aufmerksam, dass die Grundwassernutzung zu Heizzwecken nach kantonalem Recht einer Konzession bedürfe und ein entsprechendes Gesuch zuhanden des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall einzureichen sei.

Auch bezüglich dieses Punktes teilte die Gesuchstellerin mit, dass ihr die kantonalen Vorgaben bekannt seien und diese im weiteren Verlauf des Projekts berücksichtigt würden. Die Genehmigungsbehörde hat keinen Anlass, diese Zusicherung in Frage zu stellen.

Grundwasserschutz, Versickerung

Das Amt für Abfall und Wasser hält in seinem Fachbericht vom 20. November 2018 fest, dass der Flurabstand beim Projektstandort bei hohem Grundwasserstand lediglich 1 bis 3 m beträgt.

Für die Realisierung der geplanten Pfähle ins Grundwasser gelte es zu beachten, dass im Gewässerschutzbereich Au keine Anlagen erstellt werden dürfen, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindert wird (Anh. 4 Ziff. 211 GSchV). Dieser Nachweis sei von der Gesuchstellerin noch zu erbringen, weshalb eine entsprechende Auflage ergeht (Rz. 164).

Darüber hinaus weist das Amt für Abfall und Wasser darauf hin, dass die technische Machbarkeit der konformen Regenwasserversickerung durch eine hydrogeologisch kompetente Fachperson zu überprüfen und zu dokumentieren sei. Insbesondere dürfe die geplante Versickerungsanlage nur dann realisiert werden, wenn die natürlich gewachsene, ungestörte vertikale Filterschicht eingehalten werde.

Die Gesuchstellerin anerkennt die kantonal-rechtlichen Vorgaben und ist sich der Problematik der Versickerung bewusst. Derzeit laufen Abklärungen zur Machbarkeit der geplanten Versickerungslösung, wobei die Gesuchstellerin auf das Fachwissen einer hydrogeologisch kompetenten Fachperson zurückgreift.

Die Genehmigungsbehörde erachtet es als nachvollziehbar, dass die entsprechenden Abklärungen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch nicht abgeschlossen waren. Der Nachweis der Abklärungen sowie die letztendlich gewählte Lösung sind den zuständigen kantonalen Stellen sowie der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu bringen (Auflage, Rz. 165).

151. Abfall

Der Fachbericht Wasser und Abfall hält fest, dass die Bauherrschaft ein Entsorgungskonzept gemäss Art 16 WEA zu erstellen hat, wenn voraussichtlich mehr als 200m² Bauabfälle anfallen oder Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind. Die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht vom 6. Juli 2018 seien korrekt.

Auch das BAFU zeigt sich mit den Massnahmen Abf-01 und Abf-02 des Umweltberichtes einverstanden, möchte Abf-02 aber konkretisieren. Das Entsorgungskonzept ist nicht, wie im Umweltbericht Kapitel 4 beschrieben, in der Betriebsphase zu erstellen, sondern muss gemäss Art. 16 Abfallverordnung (WEA; SR 814.600) vor Baubeginn der zuständigen Behörde, dem GS-EJPD, zur Prüfung zugestellt werden (Auflagen, Rz. 162).

Die Gesuchstellerin hat mit E-Mail vom 11. März 2019 bestätigt, dass das Entsorgungskonzept bis November 2019 vorliegen sollte und dann der zuständigen Behörde zugestellt wird.

152. Brandschutz

Gemäss dem Fachbericht Brandschutz vom 7. November 2018 entsprechen das Brandschutzkonzept (Amstein + Walthert (FU/106283/Bundesasylzentrum Grenzstrasse Kappelen) Version 2 vom 07.07.2018) sowie die Brandschutzpläne (Brandschutzplan NR. 10628B290 Amstein + Walthert Untergeschoss vom 07.07.2018; Brandschutzplan NR. 10628B300 Amstein + Walthert Erdgeschoss vom 07.07.2018; Brandschutzplan NR. 10628B310 Amstein + Walthert 1. Obergeschoss vom 07.07.2018; Brandschutzplan NR. 10628B320 Amstein + Walthert 2. Obergeschoss vom 07.07.2018) den Vorgaben rechtlichen und technischen Vorgaben.

Die Genehmigungsbehörde sieht keine Veranlassung, von dieser Einschätzung abzuweichen.

Die im Fachbericht aufgeführten Anforderungen (Rz. 69 ff.) präzisieren die Brandschutzmassnahmen des Konzeptes/des Planes und müssen ebenfalls umgesetzt werden (Auflage, Rz. 161).

153. Belichtung von Wohnräumen

Die Gemeinde Kappelen hat in ihrer Eingabe vom 10. Oktober 2018 festgehalten, dass in sechs Räumen des BAZ Kappelen die gemäss Art. 64 Abs. 1 BauV vorgesehene minimale Fensterfläche für Wohn- und Aufenthaltsräume nicht eingehalten werde. Die Gesuchstellerin bestätigt dies, jedoch nur für zwei Räume. Die Fachämter des Kantons Bern und des Bundes haben zu diesem Punkt keine Stellung genommen.

Art. 64 Abs. 1 BauV sieht vor, dass «die Fensterfläche (...) mindestens einen Zehntel der Bodenfläche betragen und zu jeder Zeit zu einem genügend grossen Teil geöffnet werden können (soll)».

Die Genehmigungsbehörde hat die relevanten Baupläne konsultiert und kommt zu folgendem Schluss: Tatsächlich werden entgegen den Ausführungen der Gemeinde Kappelen lediglich in zwei Räumen die vorgeschriebenen Fensterflächen nicht eingehalten. Es handelt sich dabei einerseits um den Raum 2.41 «Spielzimmer für Kinder», wobei die Fensterfläche 2.2m² bei einer Bodenfläche von 24.1m² beträgt – gemäss Art. 64 Abs. 1 BauV müssten es 2.41m² sein – und den Aufenthaltsraum Z.02, bei welchem die Fensterfläche 2.2m² bei einer Bodenfläche von 23.5m² beträgt (gemäss Art. 64 Abs. 1 BauV müssten es 2.35m² sein).

Die Differenz zwischen der in der Verordnung vorgesehenen und der tatsächlichen Fensterfläche ist in beiden Fällen minim. Hinzu kommt, dass es für die Bewohnerinnen und Bewohner des BAZ Kappelen genügend Ausweich-Möglichkeiten gibt: Die Kinder können im Aussenbereich oder in den anderen Aufenthaltsräumen spielen, den Erwachsenen stehen mehrere Aufenthaltsräume sowie ebenfalls die Aussenbereiche zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht dessen, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Sanierung des Gebäudes handelt und nicht um einen Neubau, kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde darauf verzichtet werden, die Fensterflächen in den fraglichen Räumen mit viel Aufwand zu vergrössern – derartige Arbeiten wären nicht verhältnismässig.

154. Gesundheitsschutz und Arbeitnehmerschutz

Das SECO hat in seiner Stellungnahme vom 9. Januar 2019 die Vorgaben des eidgenössischen Arbeitsinspektorats ausführlich dargelegt. Die Genehmigungsbehörde sieht keine Veranlassung, von diesen Ausführungen abzuweichen. Die vom SECO gemachten Vorgaben werden als Auflagen verfügt (Rz. 107 ff.; Rz. 167).

Zudem ergeht als Auflage, dass das Projekt dem SECO vor Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden ist (Rz. 167).

155. **D. ERGEBNIS**

Nach erfolgter Prüfung kann demnach festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung im Asylbereich erfüllt sind.

*** Dispositiv nächste Seite ***

III. VERFÜGUNG

156. 1. Plangenehmigung

Das Vorhaben des Staatssekretariats für Migration SEM, Bereich Bundeszentren, 3003 Bern, vom 26. Juli 2018

in Sachen

Gemeinde Kappelen (BE), Grenzstrasse 11-21

Ergänzungsneubau mit Sanierungsmassnahmen für 270 Schlafplätze

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektbeschrieb vom 26. Juli 2018
- Kartenausschnitt, Massstab 1:25'000
- Situationsplan IST, Massstab 1:500
- Situationsplan Projekt, Massstab 1:500
- Listen betroffener Grundstücke Kappelen und Lyss
- Projektpläne
- Grundriss Untergeschoss, Massstab 1:200 Plan Nr. 034_323_10
- Grundriss Untergeschoss, Massstab 1:200 Plan Nr. 034_323_11
- Grundriss 1. Obergeschoss, Massstab 1:200 Plan Nr. 034_323_12
- Grundriss 2. Obergeschoss, Massstab 1:200 Plan Nr. 034_323_13
- Schnitte, Massstab 1:200 Plan Nr. 034_323_14
- Fassaden, Massstab 1:200 Plan Nr. 034_323_15
- Schnitt Ansicht Neubau, Massstab 1:200 Plan Nr. 034_323_16
- SIA 416 Plan Nr. 034_323_52
- Umweltbericht vom 6. Juli 2018
- Stellungnahme SECO vom 10. Juli 2018
- Erschliessungssituation
- Werkleitungsplan, Massstab 1:200 Plan Nr. 034_323_03
- Umgebungsplan, Massstab 1:500
- Energienachweis vom Dezember 2017
- Festlegung im Sachplan Asyl, Objektblatt BAZ Kappelen
- Überarbeiteter Umgebungsplan vom 3. Dezember 2018
- Planunterlagen Wärmedämmung vom 31. Januar 2019
- U-Wert Berechnungen vom 30. April 2018
- Überarbeiteter Energienachweis vom März 2018
- Uferschutzplan und Uferschutzvorschriften vom Dezember 1994
- Verfügung Uferschutzplan vom 18. Januar 1999
- Projektplan Längsschnitt Neubau vom 1. Oktober 2018
- Projektplan Querschnitt Neubau vom 1. Oktober 2018

wird unter Auflagen **genehmigt**.

157. **2. Einsprachen**

Die Gemeinde Kappelen hat ihre Einsprache zurückgezogen und in eine Rechtsverwahrung umgewandelt (siehe sogleich Rz. 158).

Die Einsprache der Gemeinde Lyss zum Strassenanschluss ist mit der Ergänzung der Planunterlagen gegenstandslos geworden. Ebenso wurde die Einsprache der Gemeinde dahingehend, dass keine Betriebsvereinbarung und kein finanzieller Lastenausgleich zwischen dem Kanton Bern und der Gemeinde vereinbart wurde, soweit darauf einzutreten war, aufgrund zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung kurz vor dem Abschluss stehenden Vereinbarung **gegenstandslos**.

158. **3. Rechtsverwahrungen**

Die Rechtsverwahrungen der Gemeinde Kappelen in Sachen Schutzräume sowie der BKW AG gelten hiermit als aktenkundig.

4. Auflagen

159. Allgemeines

Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Kappelen schriftlich mitzuteilen.

Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind.

Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

160. Wald

Der bestehende Waldrand darf nicht zurückgedrängt werden.

Während der Bauphase und bevor der neue Zaun erstellt wird, ist der Waldrand zusammen mit dem Staatsforstbetrieb auf instabile Bäume zu prüfen und, falls Bedarf besteht, ein Holzschlag bzw. eine Waldrandpflege durchzuführen.

Im Wald darf kein Aushubmaterial, Bauschutt, Grünabfall und sonstiges Material zwischengelagert oder deponiert werden. Das Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen auf Waldareal ist untersagt.

Eine schriftliche Anerkennung der geänderten Haftungsbedingungen gemäss Art. 27 KWaG muss nachgeliefert werden (Wortlaut der Haftungsregel: «Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.»). Dies erfolgt am besten mit dem Formular 4.2 „Bauten nach Waldgesetz (KWaG)“.

Die Anlagen im Wald (Zaun, Betonplatten, Velounterstände) sollen im Zuge der Umbauten entfernt werden. Die Wiederbestockung soll mit einheimischen Strauch- und Baumarten erfolgen.

Die geplante Blumenwiese soll nur bis zur Parzellengrenze angesät werden. Das Waldareal darf nicht tangiert werden.

Mit dem angrenzenden Waldeigentümer (Staatsforstbetrieb des Kantons Bern) eine Regelung zum Waldrandunterhalt zu treffen.

Allfällige Einsprachen gegen den verkürzten Waldabstand sind zu prüfen und der Waldabteilung Mittelland zur Kenntnis zu bringen.

161. Brandschutz

Die im Fachbericht aufgeführten Anforderungen (Rz. 69 ff.) präzisieren die Brandschutzmassnahmen des Konzeptes/des Planes und sind als Auflagen umzusetzen.

Nach Vollendung des Baus ist der Fachstelle Brandschutz ein PDF der revidierten Ausführungspläne (Geschossgrundrisse und Gebäudeschnitte) zuzustellen.

Der Bauherr bzw. sein Vertreter hat den Baubeginn dem zuständigen Brandschutzexperten zu melden.

162. Abfallkonzept

Das Entsorgungskonzept ist vor Baubeginn zu erstellen und dem GS-EJPD zur Beurteilung und der kantonalen Fachstelle zur Kenntnis zuzustellen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das genehmigte Entsorgungskonzept vorliegt.

Die Entsorgung von belastetem Material in Betrieben des Kantons Bern bedarf einer Genehmigung durch das AWA. Die Gesuche sind mittels Internet-Applikation EGI einzureichen. Die Entsorgung von belastetem Material ist zu dokumentieren.

Dem AWA ist innerhalb von 60 Tagen nach Bauabnahme ein Kurzbericht (Entsorgungsnachweis) zur gesetzeskonformen Entsorgung des Aushubmaterials einzureichen.

163. Bodenschutz

Die Erdarbeiten sind gemäss dem Merkblatt: Bodenschutz lohnt sich durchzuführen.

Erdarbeiten dürfen nur bei genügend abgetrocknetem, schüttfähigem Boden über 10 cbar durchgeführt werden (bei tonreichen Böden über 20 cbar).

Der Boden (und Untergrund) ist entsprechend seiner natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden, Untergrund) abzuheben, getrennt zwischenzulagern und wieder einzubauen. Ober- und Unterboden dürfen dabei nicht verdichtet werden.

164. Grundwasserschutz

Die allgemeinen Auflagen gemäss «Merkblatt – Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen (April 2013) sind zu befolgen.

Das Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (2011) ist zu befolgen.

Bohrpfähle, die im Grundwasserbereich liegen, sind verrohrt zu bohren. Um ein unkontrolliertes Abfliessen der Injektionen zu verhindern, ist bei Mikropfählen ein Gewebesack analog dem Sackanker einzubauen. Zusätzlich müssen die Injektionsmengen pro Mikropfahl kontrolliert und protokolliert werden.

165. Versickerung

Die Bauherrschaft hat für die Belange der Versickerung (Planung und Ausführung) eine hydrogeologisch kompetente Fachperson beizuziehen. Geplante Versicke-

rungsanlagen sind bezüglich der Ausführung und Dimensionierung von dieser Fachperson überprüfen zu lassen. Die Genehmigungsbehörde sowie das Amt für Abfall und Wasser sind entsprechend zu informieren.

Die geplante Versickerungsmulde darf nur realisiert werden, wenn die natürlich gewachsene, ungestörte vertikale Filterschicht von der Unterkante der Versickerungsanlage (Aushubsohle) bis zum maximalen Grundwasserspiegel mindestens 0.5m beträgt; andernfalls ist das Regenabwasser abzuleiten. Die Genehmigungsbehörde sowie das Amt für Abfall und Wasser sind entsprechend zu informieren.

Für Sicker- oder Drainageschichten ist ausschliesslich unverschmutztes Material wie Sand oder Kies zu verwenden. Ausgeschlossen sind demnach Recyclingbaustoffe sowie andere Materialien wie Elektroofenschlacke (EOS), Altschotter und dergleichen.

Nach der Fertigstellung sind neue oder veränderte Versickerungsanlagen der Gemeinde Kappelen zur Abnahme und zum Eintrag in den Versickerungskataster zu melden.

Schächte, welche zum Leitungssystem einer Versickerungsanlage gehören (z.B. Schlamm-sammler, Kontrollschächte), dürfen weder überdeckt noch überbaut werden und müssen für den Unterhalt sowie im Havariefall jederzeit zugänglich sein. Die Schachtdeckel müssen mit «Versickerung» resp. «Versickerung / Schlamm-sammler» beschriftet sowie verschraubt und wasserdicht sein.

Versickerungsanlagen (inkl. Schlamm-sammler) sind einwandfrei zu unterhalten. Versickerungsmulden dürfen nicht für andere Nutzungen zweckentfremdet werden.

166. Grundstücksentwässerung

Sämtliche häuslichen Abwässer sind an die Kanalisation anzuschliessen. Es gelten die Weisungen der Gemeinde.

167. Arbeitssicherheit

Die in Rz. 116 ff. ausgeführten Anmerkungen des SECO sind als Auflagen umzusetzen. Vor der Inbetriebnahme der Räumlichkeiten das SECO zu ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vor Ort zu überprüfen und das Projekt abzunehmen.

168. **5. Verfahrenskosten**

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

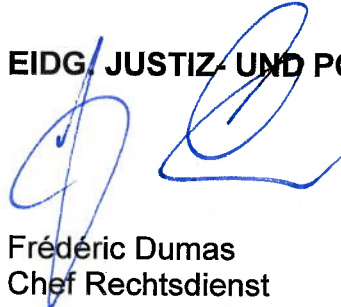
169. **6. Eröffnung**

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 26 VPGA den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

170. **7. Baubeginn**

Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst nach Eintritt der Rechtskraft des Plan-genehmigungsentscheids begonnen werden (Art. 27 Abs. 1 VPGA).

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Frédéric Dumas
Chef Rechtsdienst

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Hinweise/Factsheets:

- Mindesthöhe von Kaminen über Dach, Kamin-Empfehlungen, Umwelt-Vollzug Nr. 1318, Bundesamt für Umwelt, BAFU, Bern, 2013, www.bafu.admin.ch/publikationen
- Allgemeine Auflagen für die Grundstücksentwässerung (Dezember 2010)
- SIAA/SA-Empfehlung 431 Entwässerung von Baustellen (SN 509 431)
- Merkblatt «Bodenschutz lohnt sich» (www.bodenschutz-lohnt-sich.ch)

Eröffnung an

- Staatssekretariat für Migration SEM, Stabsbereich Bundeszentren, Quellenweg 6, 3003 Bern
- Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Generalsekretariat, Kramgasse 20, 3011 Bern
- Einwohnergemeinde Kappelen, Gemeindeschreiberei, 3273 Kappelen
- Einwohnergemeinde Lyss, Präsidiales, Marktplatz 6, Postfach 368, 3250 Lyss

z.K. an

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen
- SECO, Eidgenössische Arbeitsinspektion Ost, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Holzikofenweg 36, 3003 Bern